

**BLV und geplante Änderungen**

"Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist"	BLV neu	Begründung
§ 1 Geltungsbereich		
Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.		
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.		
(2) Eignung erfasst insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind.		
(3) Befähigung umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind.		
(4) Die fachliche Leistung ist insbeson-		

dere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Beamtinnen oder Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen.		
(5) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahekommt.		
(6) Probezeit ist die Zeit in einem Beamtenverhältnis auf Probe, in der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Laufbahnbefähigung zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion bewähren sollen.		
(7) Erprobungszeit ist die Zeit, in der die Beamtin oder der Beamte die Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten nachzuweisen hat.		
(8) Beförderung ist die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt. Sie erfolgt in den Fällen, in denen die Amtsbezeichnung wechselt,	(8) Beförderung ist die Verleihung eines <b>Amtes, das einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist</b> . Sie erfolgt in den Fällen, in denen die Amtsbezeichnung	Die bisherige Regelung, dass Beförderung die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ist, bewirkte, dass eine ranggleiche Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten eines Landes, in dem höhere Endgrundgehälter als beim Bund ausge-

durch Ernennung.	wechselt, durch Ernennung.	bracht sind, als Beförderung galt. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass eine Versetzung nur dann als Beförderung gilt, wenn ein Amt, das einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, verliehen wird.
<b>§ 3 Leistungsgrundsatz</b>		
Laufbahnrechtliche Entscheidungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung des § 9 des Bundesbeamtengesetzes und des § 9 des Bundesgleichstellungsgesetzes zu treffen.		
<b>§ 4 Stellenausschreibungspflicht</b>	<b>§ 4 Stellenausschreibungspflicht</b>	
(1) Zu besetzende Stellen sind außer in den Fällen des Absatzes 2 auszu-schreiben. Der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes ist zu berücksichtigen.		
(2) Die Pflicht zur Stellenausschreibung nach Absatz 1 gilt nicht 1. für Stellen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in den Bundesministerien und im Bundestag, sonstigen politischen Beamtinnen und Beamten, Leitungen der anderen obersten Bundesbehörden		

<p>und Leiterinnen und Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,</p> <p>2. für Stellen der persönlichen Referentinnen und Referenten der Leiterinnen und Leiter der obersten Bundesbehörden sowie der beamteten und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,</p> <p>3. für Stellen, die mit Beamtinnen und Beamten unmittelbar nach Abschluss ihres Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens besetzt werden,</p> <p>4. für Stellen, die durch Versetzung nach vorangegangener Abordnung, <b>nach</b> Übertritt oder Übernahme von Beamtinnen und Beamten besetzt werden,</p> <p>5. für Stellen, die zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit besetzt werden,</p> <p>6. für Stellen des einfachen Dienstes,</p>	<p>4. für Stellen, die durch Versetzung nach vorangegangener Abordnung, nach Übertritt oder Übernahme von Beamtinnen und Beamten besetzt werden,</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
--	--	--------------------------------

für die Bewerberinnen und Bewerber von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt werden können.		
(3) Von einer Stellenausschreibung kann abgesehen werden 1. allgemein oder in Einzelfällen, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen und es sich nicht um Einstellungen handelt, 2. in besonderen Einzelfällen auch bei einer Einstellung aus den in Nummer 1 genannten Gründen.		
<b>§ 5 Schwerbehinderte Menschen</b>	<b>§ 5 Schwerbehinderte Menschen</b>	
(1) Von schwerbehinderten Menschen darf nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden.		
(2) In Prüfungsverfahren im Sinne dieser Verordnung sind für schwerbehinderte Menschen Erleichterungen vorzusehen, die ihrer Behinderung angemessen sind.	(2) In <b>Auswahlverfahren und in</b> Prüfungsverfahren im Sinne dieser Verordnung sind für schwerbehinderte Menschen Erleichterungen vorzusehen, die ihrer Behinderung angemessen sind.	Die Ergänzung der Regelung um das Wort „Auswahlverfahren“ erfolgt aus Klarstellungsgründen. So wird etwa in § 10a und auch in zahlreichen Vorbereitungsdienstverordnungen der Nachteilsausgleich auf Auswahlverfahren und Prüfungsverfahren bezogen.
(3) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Einschränkung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit wegen der Behinderung zu berücksichtigen.		

	<p>neuer §:  <b>§ 5a Mutterschutz</b></p>	
	<p><b>Zeiten des Mutterschutzes sind auf Zeiten anzurechnen, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Einstellung oder das berufliche Fortkommen sind. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.</b></p>	<p>Mit dem neuen § 5a wird das in § 25 BBG enthaltene Benachteiligungsverbot für den Bereich Mutterschutz an einer Stelle konkretisiert. Die Regelung hat klarstellende Wirkung, da bereits bislang Zeiten des Mutterschutzes als Dienstzeit behandelt wurden (vgl. etwa Nummer 4 zu §§ 28 bis 31 BLV der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundeslaufbahnverordnung). Durch die Regelung wird sichergestellt, dass zukünftig einheitlich Zeiten des Mutterschutzes zum Beispiel im Rahmen der Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach §§ 18 ff., bei der Zulassung zu einer höheren Laufbahn nach § 24, bei der Ausnahme für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte oder beim Aufstieg nach § 36 berücksichtigt werden. Satz 2 regelt, dass § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, wonach ein Vorbereitungsdienst wegen einer Unterbrechung durch Mutterschutz im Einzelfall verlängert werden kann, auch weiterhin gilt.</p>
	<p><b>§ 6 Gestaltung der Laufbahnen</b></p>	
<p>(1) Die Laufbahnen sind den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet. Die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz bestimmten Eingangsamt.</p>		
<p>(2) In den Laufbahngruppen können folgende Laufbahnen eingerichtet werden:</p> <p>1. der nichttechnische Verwaltungs-</p>		

<p>dienst,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. der technische Verwaltungsdienst,</li> <li>3. der sprach- und kulturwissenschaftliche Dienst,</li> <li>4. der naturwissenschaftliche Dienst,</li> <li>5. der agrar-, forst- und ernährungswissenschaftliche sowie tierärztliche Dienst,</li> <li>6. der ärztliche und gesundheitswissenschaftliche Dienst,</li> <li>7. der sportwissenschaftliche Dienst und</li> <li>8. der kunstwissenschaftliche Dienst.</li> </ol>		
<p><b>§ 7 Laufbahnbefähigung</b></p>		
<p>Bewerberinnen und Bewerber erlangen die Laufbahnbefähigung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens des Bundes oder</li> <li>2. durch Anerkennung, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung oder</li> <li>b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung</li> </ol> </li> </ol>		

<p>c) außerhalb eines Vorbereitungs- dienstes oder eines Aufstiegs- verfahrens des Bundes erwor- ben haben.</p>		
<p><b>§ 8 Feststellung der Laufbahnbefähigung</b></p>		
<p>(1) Besitzen Bewerberinnen oder Bewerber die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung, erkennt die zuständige oberste Dienstbehörde die Laufbahnbefähigung an. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p>		
<p>(2) Haben Bewerberinnen oder Bewerber die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben, erkennt der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss die Laufbahnbefähigung an.</p>		
<p>(3) Im Anschluss an das Anerkennungsverfahren nach Absatz 1 oder 2 teilt die zuständige oberste Dienstbehörde der Bewerberin oder dem Bewerber die Feststellung der Laufbahnbefähigung schriftlich mit. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Die Laufbahn und das Datum des</p>		



Befähigungserwerbs sind in der Mitteilung zu bezeichnen.		
§ 9 Ämter der Laufbahnen		
(1) Die zu den Laufbahnen gehörenden Ämter sowie die dazugehörigen Amtsbezeichnungen ergeben sich aus Anlage 1. Für die Dauer einer Tätigkeit im Auswärtigen Dienst können die Amtsbezeichnungen des Auswärtigen Dienstes verliehen werden.		
(2) Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung A sind regelmäßig zu durchlaufen.		
<p><b>§ 10 Einrichtung von Vorbereitungsdiensten</b></p> <p>(1) Die Befugnis nach § 26 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes wird für die in Anlage 2 genannten fachspezifischen Vorbereitungsdienste den dort genannten obersten Dienstbehörden übertragen.</p> <p>(2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 müssen insbesondere Inhalt und Dauer der Vorbereitungsdienste sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren regeln. Die vorzusehenden Prüfungsnoten ergeben sich aus Anlage 3.</p>		

§ 10a Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst	§ 10a Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst	
<p>(1) Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren. In dem Auswahlverfahren wird die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber festgestellt. Dafür können Allgemeinwissen, kognitive, methodische und soziale Fähigkeiten, Intelligenz, Persönlichkeitsmerkmale, Motivation sowie Fachwissen, Sprachkenntnisse, körperliche Fähigkeiten und praktische Fertigkeiten geprüft werden. Die Anforderungen an die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Auswahlkriterien richten sich nach den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes.</p>		
<p>(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer die Voraussetzungen erfüllt, die in der Ausschreibung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestimmt sind. Ob diese Voraussetzungen erfüllt werden, wird durch eine Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt, insbesondere von Zeugnisnoten, Studienleistungen oder Arbeitszeugnissen. Ferner können Tests zur Erfassung</p>		

<p>von kognitiver Leistungsfähigkeit, sozialen Fähigkeiten, Persönlichkeitsmerkmalen, Motivation oder Sprachkenntnissen durchgeführt werden. Die Tests können unterstützt durch Informationstechnologie durchgeführt werden.</p>		
<p>(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen erfüllen, das Dreifache der für den Vorbereitungsdienst angebotenen Plätze, so kann die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden beschränkt werden. Dabei sind jedoch mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, wie Plätze für den Vorbereitungsdienst angeboten werden. Zum Auswahlverfahren wird in diesem Fall zugelassen, wer nach den Bewerbungsunterlagen und etwaigen Tests nach Absatz 2 Satz 3 am besten geeignet ist.</p>		
<p>(4) Das Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil, die jeweils aus mehreren Abschnitten bestehen können. Wenn es für die Laufbahn erforderlich ist, können in einem weiteren Teil die körperliche Tauglichkeit oder praktische</p>		

<p>Fertigkeiten geprüft werden. Ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, kann das Auswahlverfahren nur aus einem mündlichen Teil bestehen. Von den in einem Teil oder in einem Abschnitt erbrachten Leistungen kann die Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren abhängig gemacht werden.</p>		
<p>(5) Für den schriftlichen Teil ist eines oder eine Kombination der folgenden Auswahlinstrumente anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufsatz,</li> <li>2. Leistungstest,</li> <li>3. Persönlichkeitstest,</li> <li>4. Simulationsaufgaben,</li> <li>5. biographischer Fragebogen.</li> </ol> <p>Bei besonderen Anforderungen einer Laufbahn kann der schriftliche Teil durch weitere Auswahlinstrumente ergänzt werden. Der schriftliche Teil kann unterstützt durch Informationstechnologie durchgeführt werden.</p>	<p>(5) Für den schriftlichen Teil ist eines oder eine Kombination der folgenden Auswahlinstrumente anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufsatz,</li> <li>2. Leistungstest,</li> <li>3. Persönlichkeitstest,</li> <li>4. Simulationsaufgaben,</li> <li>5. biographischer Fragebogen.</li> </ol> <p>Bei besonderen Anforderungen einer Laufbahn kann der schriftliche Teil durch weitere Auswahlinstrumente ergänzt werden. Der schriftliche Teil kann unterstützt durch Informationstechnologie durchgeführt werden.</p> <p><b>Bei Unterstützung durch Informationstechnologie ist für den Zeitraum bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eindeutig identifiziert werden</li> </ol>	<p>Bestimmte Abschnitte des Auswahlverfahrens für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst können durch Informationstechnologie unterstützt werden. Der neue Satz 4 in Absatz 5 regelt die Dokumentationspflicht in diesen Fällen. Er entspricht inhaltlich der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 10a BLV enthaltenen Dokumentationspflicht. Danach ist sicherzustellen, dass die mit IT-Unterstützung durchgeführten Abschnitte des Auswahlverfahrens ebenso dokumentiert werden wie die ohne IT-Unterstützung durchgeführten Abschnitte des Auswahlverfahrens.</p>

	<p><b>können und</b></p> <p><b>2. unverwechselbar und dauerhaft der Bewerberin oder dem Bewerber zugeordnet werden können.</b></p>	
<p>(6) Für den mündlichen Teil ist eines oder eine Kombination der folgenden Auswahlinstrumente anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. strukturiertes oder halbstrukturiertes Interview,</li> <li>2. Referat,</li> <li>3. Präsentation,</li> <li>4. Simulationsaufgaben,</li> <li>5. Gruppenaufgaben,</li> <li>6. Gruppendiskussion,</li> <li>7. Fachkolloquium.</li> </ol> <p>Bei besonderen Anforderungen einer Laufbahn kann der mündliche Teil durch weitere Auswahlinstrumente ergänzt werden. Der mündliche Teil kann in einer Fremdsprache durchgeführt werden.</p>		
<p>(7) Die im Auswahlverfahren erbrachten Leistungen sind <b>nach einem Punkte- oder Notensystem</b> zu bewerten. Es ist eine Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Die Rangfolge ist für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgeblich.</p>	<p>(7) Die im Auswahlverfahren erbrachten Leistungen sind <b>mit Punkten oder Noten</b> zu bewerten. Es ist eine Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Die Rangfolge ist für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgeblich.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

<p>(8) In den Rechtsverordnungen nach § 26 <b>Absatz 1 Nummer 2</b> des Bundesbeamtengesetzes ist zu regeln,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche wesentlichen Anforderungen an die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber dem Auswahlverfahren zu Grunde liegen,</li> <li>2. aus welchen Teilen und Abschnitten das Auswahlverfahren besteht,</li> <li>3. welche Auswahlinstrumente angewendet werden können,</li> <li>4. wie die Teile und Abschnitte bei der Gesamtbewertung der im Auswahlverfahren erbrachten Leistungen gewichtet werden,</li> <li>5. wenn von der Möglichkeit nach Absatz 4 Satz 4 Gebrauch gemacht wird: wovon die weitere Teilnahme abhängig gemacht werden soll,</li> <li>6. wenn von der Möglichkeit nach Absatz 6 Satz 3 Gebrauch gemacht wird: in welcher Fremdsprache der mündliche Teil durchgeführt werden kann.</li> </ol>	<p>(8) In den Rechtsverordnungen <b>über besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste nach § 26</b> des Bundesbeamtengesetzes ist zu regeln,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche wesentlichen Anforderungen an die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber dem Auswahlverfahren zu Grunde liegen,</li> <li>2. aus welchen Teilen und Abschnitten das Auswahlverfahren besteht,</li> <li>3. welche Auswahlinstrumente angewendet werden können,</li> <li>4. wie die Teile und Abschnitte bei der Gesamtbewertung der im Auswahlverfahren erbrachten Leistungen gewichtet werden,</li> <li>5. wenn von der Möglichkeit nach Absatz 4 Satz 4 Gebrauch gemacht wird: wovon die weitere Teilnahme abhängig gemacht werden soll,</li> <li>6. wenn von der Möglichkeit nach Absatz 6 Satz 3 Gebrauch gemacht wird: in welcher Fremdsprache der mündliche Teil durchgeführt werden kann.</li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p><b>§ 11 Einstellung in den Vorbereitungsdienst</b></p>		

<p>Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamts ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“. Die für die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern andere Dienstbezeichnungen festsetzen.</p>		
	<p>Neuer §: <b>§ 11a Einfacher Dienst</b></p>	
	<p><b>Ein Vorbereitungsdienst für den einfachen Dienst dauert mindestens sechs Monate.</b></p>	<p>Die Regelung des § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a BBG zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes als mögliche berufliche Voraussetzung für die Zulassung zu Laufbahnen des einfachen Dienstes soll in der BLV durch eine Vorschrift zur Mindestdauer von Vorbereitungsdiensten des einfachen Dienstes flankiert werden.</p>
<p><b>§ 12 Mittlerer Dienst</b></p>		
<p>Ein Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst dauert mindestens ein Jahr, in der Regel jedoch zwei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen und einer berufspraktischen Ausbildung.</p>		

<b>§ 13 Gehobener Dienst</b>		
<p>(1) Ein Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst dauert in der Regel drei Jahre und besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten. Er wird in einem Studiengang, der mit einem Bachelor oder einem Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ abschließt, an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung oder einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung durchgeführt.</p>		
<p>(2) Der Vorbereitungsdienst kann bis auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die für die Laufbahnaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen und methodischen Grundkenntnisse durch ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen Abschluss nachgewiesen werden.</p>		
<b>§ 14 Höherer Dienst</b>		
<p>Ein Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst dauert mindestens 18 Monate, in der Regel jedoch zwei Jahre. Er vermittelt die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.</p>		
<b>§ 15 Verlängerung der Vorberei-</b>		



tungsdienste		
<p>(1) Der Vorbereitungsdienst ist nach Anhörung der Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter im Einzelfall zu verlängern, wenn er wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Erkrankung,</li> <li>2. des Mutterschutzes,</li> <li>3. einer Elternzeit,</li> <li>4. der Ableistung eines Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Entwicklungsdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, anderen Dienstes im Ausland, Internationalen Jugendfreiwilligendienstes, Europäischen Freiwilligendienstes, Freiwilligendienstes „weltwärts“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder Zivilen Friedensdienstes,</li> <li>5. anderer zwingender Gründe</li> </ol> <p>unterbrochen wurde und durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist. Dabei können Abweichungen vom Ausbildungs-, Lehr- oder Studienplan zugelassen werden.</p>		

<p>(2) Bei Teilzeitbeschäftigung gilt Absatz 1 entsprechend.</p>		
<p>(3) Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 und bei Teilzeitbeschäftigung höchstens zweimal, insgesamt jedoch nicht mehr als 24 Monate verlängert werden</p>		
<p><b>§ 16 Verkürzung der Vorbereitungsdienste</b></p>	<p><b>§ 16 Verkürzung der Vorbereitungsdienste</b></p>	
<p>(1) Der Vorbereitungsdienst kann verkürzt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist und nachgewiesen wird, dass die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine geeignete, mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung oder</li> <li>2. gleichwertige, in den Laufbahnen des höheren Dienstes nach Bestehen der ersten Staats- oder Hochschulprüfung ausgeübte hauptberufliche Tätigkeiten</li> </ol> <p>erworben worden sind.</p>	<p>(1) Der Vorbereitungsdienst kann verkürzt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist und nachgewiesen wird, dass die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine geeignete, mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung,</li> <li>2. gleichwertige, in den Laufbahnen des höheren Dienstes nach Bestehen der ersten Staats- oder Hochschulprüfung ausgeübte hauptberufliche Tätigkeiten</li> </ol> <p>erworben worden sind.</p> <p><b>(2) Auf einen Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes können Stu-</b></p>	<p>Satz 1 soll die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Gewinnung des Laufbahnnachwuchses für Vorbereitungsdienste erweitern. Bei-</p>

<p>Er dauert mindestens sechs Monate.</p> <p>§ 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>Bildungsvoraussetzungen und sonstige Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes können nicht berücksichtigt werden.</p>	<p><b>dienstleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, angerechnet werden,</b></p> <p><b>1. wenn die Bewerberinnen und Bewerber Studienabschnitte absolviert haben, die inhaltlich den Anforderungen eines Abschnitts dieses fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entsprechen und</b></p> <p><b>2. die Studienleistungen durch eine bestandene Prüfung nachgewiesen werden.</b></p> <p><b>Die Rechtsverordnungen über besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste nach § 26 des Bundesbeamtengesetzes können die Anrechnung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen regeln.</b></p> <p><b>(3) Der Vorbereitungsdienst dauert nach einer Verkürzung oder nach der Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen mindestens sechs Monate.</b></p> <p><b>(4) Bei einer Verkürzung oder bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen können Abweichungen vom Ausbildungs-, Lehr- oder Studienplan zugelassen werden.</b></p> <p><b>(5) Für eine Verkürzung oder für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen können die Bildungsvoraussetzungen und sonstigen Voraussetzungen nach</b></p>	<p>spielsweise gibt es Einstellungsbehörden, die ein Angebot an in z. B. in der Privatwirtschaft tätige Personen prüfen, zunächst einen Teil des Studiums, welches den Vorbereitungsdienst bildet, nebenberuflich zu absolvieren. Bei Interesse an einem Einstieg in die Bundesverwaltung sollen die bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können. Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes ist aus Gründen einer geordneten Studienorganisation ausschließlich dann möglich, wenn Studien- und Prüfungsleistungen absolviert worden sind, die einem vollständigen Studienabschnitt des Vorbereitungsdienstes gleichwertig sind.</p> <p>Satz 2 ermöglicht es, in Vorbereitungsdienstverordnungen z. B. im Einklang mit Vorgaben des Akkreditierungsrats sowie der Hochschulrektorenkonferenz die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu regeln.</p> <p>Der bisherige § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird in die Absätze 3 bis 5 überführt. Der Verweis des bisherigen § 16 Absatz 2 Satz 3 wurde aufgelöst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.</p>
---	---	---

	§ 17 Absatz 2 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes nicht berücksichtigt werden.	
(2) Die <b>Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</b> können vorsehen, dass ein erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn auf den Vorbereitungsdienst für die nächsthöhere Laufbahn bis zu sechs Monaten angerechnet werden kann.	<b>(6) Die Rechtsverordnungen über besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste nach § 26 des Bundesbeamtengesetzes</b> können vorsehen, dass ein erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn auf den Vorbereitungsdienst für die nächsthöhere Laufbahn bis zu sechs Monaten angerechnet werden kann.	Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a und b. Darüber hinaus wird die Regelung redaktionell an § 26 BBG angepasst.
<b>§ 17 Laufbahnprüfung</b>	<b>§ 17 Laufbahnprüfung</b>	
(1) Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ist eine Laufbahnprüfung abzulegen. Sie kann in Form von Modulprüfungen durchgeführt werden.  (2) Ist der Vorbereitungsdienst nach § 13 Absatz 2 Satz 1 oder nach § 16 verkürzt worden, sind die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Laufbahnprüfung.	unverändert	
(3) Die Laufbahnprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für Modul-, Teil und Zwischenprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.  Abweichend von den Sätzen 1 und 2	Aus dem bisherigen Absatz 3 werden die Absätze 3 bis 5 (hervorgehoben sind nur die inhaltlichen Änderungen):  (3) Folgende Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden worden sind, einmal wiederholt werden:	Die Vorschrift enthielt bisher nur eine Regelung zur zweiten Wiederholung von Modulprüfungen in als Bachelorstudiengängen ausgestalteten Vorbereitungsdiensten, die aus Pflicht- und Wahlmodulen bestehen. Da es auch als Bachelorstudiengänge ausgestaltete Vorbereitungsdienste gibt, die nur aus Pflichtmodulen bestehen, wird die Vorschrift so erweitert, dass sie alle als Bachelorstudiengänge ausgestaltete Vorbereitungsdienste erfasst.

<p>kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Vorbereitungsdiensten, die als Bachelorstudiengänge durchgeführt werden, jeweils in einem Pflichtmodul und in einem Wahlmodul eine nicht bestandene Modulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden,</li> <li>2. in den anderen Vorbereitungsdiensten die oberste Dienstbehörde in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der Laufbahnprüfung sowie von Modul-, Teil- und Zwischenprüfungen zulassen.</li> </ol> <p>Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis nach Satz 3 auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Laufbahnprüfung,</li> <li>2. die Zwischenprüfung, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist, sowie</li> <li>3. Modul- und Teilprüfungen, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes sind.</li> </ol> <p><b>(4)</b> Noch ein zweites Mal können folgende Prüfungen, wenn sie auch in der ersten Wiederholung nicht bestanden worden sind, wiederholt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>in einem Vorbereitungsdienst, der als Bachelorstudiengang und nur mit Pflichtmodulen durchgeführt wird: zwei Modulprüfungen</b> und</li> <li>2. in einem Vorbereitungsdienst, der als Bachelorstudiengang mit Wahl- und Pflichtmodulen durchgeführt wird: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine Modulprüfung in einem der Pflichtmodule und</li> <li>b) eine Modulprüfung in einem der Wahlmodule.</li> </ol> </li> </ol> <p><b>(5)</b> In anderen Vorbereitungsdiensten kann die oberste Dienstbehörde in begründeten Ausnahmefällen bei folgenden Prüfungen, wenn sie auch in der ersten Wiederholung nicht bestanden worden sind, noch eine zweite Wiederholung zulassen:</p>	<p>In Vorbereitungsdiensten, die nicht als Bachelorstudiengänge durchgeführt werden, kann eine zweite Wiederholung (neben der Laufbahn- oder Zwischenprüfung) nur noch einer Modul- oder Teilprüfung zugelassen werden. Die bisherige Fassung ließ die Zulassung einer zweiten Wiederholung bei mehreren Modul- oder Teilprüfungen zu. Schließlich wurde die Vorschrift, um sie verständlicher zu machen, tiefer untergliedert.</p>
---	---	---

	<p>1. bei der Laufbahnprüfung,  2. bei der Zwischenprüfung, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist, und  3. bei <b>einer</b> Modul- oder Teilprüfung, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.</p> <p>Die Befugnis zur Zulassung einer zweiten Wiederholung kann von der obersten Dienstbehörde auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen werden.</p>	
<b>§ 18 Einfacher Dienst</b>	<b>§ 18 Einfacher Dienst</b>	
Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes nach § 7 Nummer 2 Buchstabe a setzt neben den Bildungsvoraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus, <b>die geeignet ist, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zu vermitteln.</b>	Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes nach § 7 Nummer 2 Buchstabe a setzt neben den Bildungsvoraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus.	Bisher wurde ausdrücklich erwähnt, dass die Berufsausbildung geeignet sein muss, die Befähigung für die angestrebte Laufbahn zu vermitteln. Dies ergibt sich jedoch schon aus § 17 Absatz 6 BBG und kann daher hier entfallen.
<b>§ 19 Mittlerer Dienst</b>	<b>§ 19 Mittlerer Dienst</b>	

<p>(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 7 Nummer 2 Buchstabe a setzt neben den Bildungsvoraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entspricht oder</li> <li>2. zusammen mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten <b>geeignet ist, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes zu vermitteln.</b></li> </ol>	<p>(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 7 Nummer 2 Buchstabe a setzt neben den Bildungsvoraussetzungen voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine abgeschlossene Berufsausbildung, die inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entspricht, oder</li> <li>2. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten.</li> </ol>	<p>Bisher wurde ausdrücklich erwähnt, dass die Berufsausbildung sowie die hauptberufliche Tätigkeit geeignet sein müssen, die Befähigung für die angestrebte Laufbahn zu vermitteln. Dies ergibt sich jedoch schon aus § 17 Absatz 6 BBG und kann daher hier entfallen.</p>
<p>(2) Eine Ausbildung entspricht inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie seine wesentlichen Inhalte in gleicher Breite und Tiefe vermittelt hat und</li> <li>2. die abschließende Prüfung der entsprechenden Laufbahnprüfung gleichwertig ist.</li> </ol>	<p>unverändert</p>	
<p>(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten derselben Laufbahn entsprechen.</p>	<p>(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten derselben Laufbahn entsprechen. <b>Erfüllt sie die-</b></p>	<p>Bisher war nicht ausreichend klar geregelt, ob die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung zuständige Behörde ein Ermessen hat, Tätigkeiten bei der Anerkennung der Laufbahnbefähigung ausschließen zu können, auch wenn sie nach Fachrichtung und Schwie-</p>

<p>chen.</p>	<p><b>se Voraussetzung, so darf sie von der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde nicht bei der Anerkennung der Befähigung ausgeschlossen werden. Bei einer hauptberuflichen Tätigkeit, die im öffentlichen Dienst ausgeübt worden ist, richtet sich die Bewertung der Schwierigkeit nach der besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Bewertung dieser Tätigkeit.</b></p>	<p>rigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen und damit die Anforderungen des § 19 Absatz 3 Satz 1 BLV erfüllen. Aus dem neuen Satz 2 des Absatzes 3 geht nunmehr eindeutig hervor, dass ein solches Ermessen nicht besteht. Damit kann eine Behörde die Berücksichtigung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei der Anerkennung einer Laufbahnbefähigung nicht mit der Begründung ablehnen, dass sie die Tätigkeit unabhängig davon, ob sie die Anforderungen des § 19 Absatz 3 Satz 1 BLV erfüllt, im Rahmen ihrer Ermessensausübung generell nicht berücksichtigt.</p> <p>Der neue Satz 3 des Absatzes 3 dient der Klarstellung, dass bei hauptberuflichen Tätigkeiten, die im öffentlichen Dienst ausgeübt wurden, zur Bewertung der Schwierigkeit der Tätigkeit die besoldungsrechtliche Bewertung bzw. die tarifrechtliche Bewertung maßgeblich ist.</p>
<p>(4) Ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten sind gleich zu behandeln, soweit nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>neuer Absatz:  <b>(5) Elternzeit gilt als geleistete hauptberufliche Tätigkeit, wenn vor Beginn der Elternzeit mindestens sechs Monate eine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt worden ist. Ist die hauptberufliche Tätigkeit jedoch im öffentlichen Dienst ausgeübt worden, so gilt Elternzeit auch dann als geleistete hauptberufliche Tätigkeit,</b></p>	<p>Im neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass Elternzeit als hauptberufliche Tätigkeit gilt. Voraussetzung ist nach Satz 1, dass die Elternzeit nach Ausübung einer nach § 19 Absatz 3 berücksichtigungsfähigen hauptberuflichen Tätigkeit genommen wurde. Es handelt sich um eine Konkretisierung des § 25 Satz 1 BBG. Dabei werden sechs Monate der Mindestdauer der tatsächlichen Ausübung der hauptberuflichen Tätigkeit als ausreichende Tatsachengrundlage für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung betrachtet. Dieser Zeitraum ist auch deshalb ausreichend, weil im Anschluss an die Anerkennung</p>



	<p><b>wenn die hauptberufliche Tätigkeit vor Beginn der Elternzeit weniger als sechs Monate ausgeübt worden ist.</b></p>	<p>der Laufbahnbefähigung, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 vorliegen, zunächst eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe mit der entsprechenden umfassenden Prüfung der Eignung und Bewährung erfolgt.</p> <p>Absatz 5 Satz 2 wird nach der praktischen Erfahrung vor allem seltene Fälle betreffen, in denen Personen während einer Tarifbeschäftigung im öffentlichen Dienst einen Bildungsabschluss erwerben, der den Zugang zu einer Laufbahn eröffnet, die im Vergleich mit der bisherigen tariflichen Einstufung höher ist. Wenn diese Personen kurz nach der Höherstufung in Elternzeit gehen, gilt im Fall der Verbeamtung: Da hier bereits eine Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst vorliegt und außerdem durch die besoldungsrechtliche oder tarifrechtliche Bewertung der ausgeübten Tätigkeit eine deutlich leichter als Tatsachengrundlage handhabbare Unterlage vorliegt als bei Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, ist in diesem Fällen eine kürzere als eine sechsmonatige Ausübung der berücksichtigungsfähigen Tätigkeit vorgesehen. Eine Mindestdauer ist nicht vorgesehen.</p>
<p><b>§ 20 Gehobener Dienst</b></p>	<p><b>§ 20 Gehobener Dienst</b></p>	

<p>Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 7 Nummer 2 Buchstabe a setzt einen an einer Hochschule erworbenen Bachelor oder einen gleichwertigen Abschluss voraus, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entspricht oder</li> <li>2. zusammen mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten geeignet ist, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn zu vermitteln.</li> </ol> <p>§ 19 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>	<p><b>(1)</b> Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 7 Nummer 2 Buchstabe a setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>einen an einer Hochschule erworbenen Bachelor oder einen gleichwertigen Abschluss</b>, der inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entspricht, oder</li> <li>2. <b>einen an einer Hochschule erworbenen Bachelor sowie eine hauptberufliche Tätigkeit oder einen gleichwertigen Abschluss sowie eine hauptberufliche Tätigkeit.</b></li> </ol> <p><b>Die Regelstudiendauer des Studiengangs, mit dem der Bachelor oder der gleichwertige Abschluss nach Satz 1 abgeschlossen wurde, muss mindestens drei Jahre betragen haben. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 beträgt mindestens ein Jahr und sechs Monate.</b> § 19 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.</p>	<p>In Absatz 1 werden ebenfalls die in den §§ 18, 19 und 21 vorgenommenen Änderungen vorgenommen. Weil es aufgrund von bestimmten landeshochschulrechtlichen Regelungen z. B. möglich ist, mit nur deutlich weniger als drei Jahren Studium einen Hochschulabschluss zu erreichen (z. B. durch Zulassung zu einem einjährigen Masterstudium aufgrund von Berufserfahrung und Eignungsprüfung) und ein einjähriges Studium nicht ausreichend für eine Tätigkeit in Laufbahnen des gehobenen Dienstes vorbereitet, ist außerdem eine Klarstellung, dass dem in § 20 geforderten Hochschulabschluss ein dreijähriges Studium vorausgegangen sein muss, erforderlich.</p>
--	--	---

	<p>neuer Absatz:</p> <p><b>(2) Die Befähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst hat auch, wer einen der folgenden Vorbereitungsdienste abgeschlossen hat:</b></p> <p><b>1. gehobener Verwaltungsinformatikdienst des Bundes oder</b></p> <p><b>2. gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst des Bundes – Fachrichtung digitale Verwaltung und IT-Sicherheit.</b></p>	<p>Die in Absatz 2 aufgeführten Vorbereitungsdienste vermitteln nach ihren Verordnungen nach § 10 Absatz 1 BLV die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes. Sie enthalten jedoch in einem Umfang auch technische Inhalte, dass sie jeweils zusätzlich die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes vermitteln. Die Regelung dient der Flexibilisierung bei der Personalgewinnung und beim Personaleinsatz z. B. in Bereichen wie Verwaltungsinformatik und IT-Management. Die Einstellungsbehörden erhalten damit die Möglichkeit, die Absolventinnen und Absolventen der aufgeführten Vorbereitungsdienste je nach Bedarf entweder in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder in die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes einzustellen.</p>
<p><b>§ 21 Höherer Dienst</b></p>	<p><b>§ 21 Höherer Dienst</b></p>	
<p>(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nach § 7 Nummer 2 Buchstabe a setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entsprechende Ausbildung oder</li> <li>2. einen an einer Hochschule erworbenen Master oder einen gleichwertigen Abschluss, der zusammen mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten geeignet ist, die Befähigung für die entsprechende Lauf-</li> </ol>	<p>(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nach § 7 Nummer 2 Buchstabe a setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entsprechende Ausbildung oder</li> <li>2. eine hauptberufliche Tätigkeit in der geforderten Dauer und einen der folgenden Ausbildungsabschlüsse: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein an einer Hochschule erworbener Bachelor und ein an einer Hochschule erworbener Master,</li> <li>b) ein Abschluss, der einem an einer</li> </ol> </li> </ol>	<p>In der überarbeiteten Regelung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b) wird klargestellt, dass ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium nur dann den Zugang zu Laufbahnen des höheren Dienstes eröffnet, wenn auch ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss vorliegt. Dies wird u. a. damit begründet, dass für den Zugang zum höheren Dienst ein längeres Studium erforderlich sein muss als für den gehobenen Dienst, wo ein Bachelor mit einer dreijährigen Regelstudiendauer gefordert ist. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c erfasst Hochschulabschlüsse, die einem Master gleichwertig sind, Universitätsdiplom und Magister. Weil diese außerhalb des Bologna-Systems stehen, werden sie ohne einen darunterliegenden ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss erworben, so dass anders als in Buchstabe a und b ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss nicht zu fordern ist. Ferner bewerben sich zunehmend für eine Einstellung ins Beamten-</p>

<p>bahn zu vermitteln. § 19 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Hochschule erworbenen Bachelor gleichwertig ist, und ein an einer Hochschule erworbener Master oder</p> <p>c) ein Abschluss, der einem an einer Hochschule erworbenen Master gleichwertig ist.</p> <p>Als Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden gefordert</p> <p>1. mindestens zwei Jahre und sechs Monate, wenn die Regelstudienzeit der Studiengänge, die zum Bachelor und zum Master geführt haben, insgesamt fünf Jahre beträgt,</p> <p>2. mindestens drei Jahre, wenn die Regelstudienzeit der Studiengänge, die zum Bachelor und zum Master geführt haben, insgesamt vier Jahre und sechs Monate beträgt, und</p> <p>3. mindestens drei Jahre und sechs Monate, wenn die Regelstudienzeit der Studiengänge, die zum Bachelor und zum Master geführt haben, insgesamt vier Jahre beträgt.</p> <p>§ 19 Absatz 2 bis 5 entsprechend.</p>	<p>verhältnis auch Personen, die nach einem Bachelor- oder einem gleichwertigen Hochschulstudium einen Masterstudiengang mit einer kürzeren als einer zweijährigen Regelstudiendauer abgeschlossen haben. Da bei einigen Einstellungsbehörden ein Interesse an der Einstellung auch dieser Masterabsolventinnen und -absolventen besteht, wird der Zugang zu Laufbahnen des höheren Dienstes geregelt (Absatz 1 Satz 2). In diesem Rahmen wird festgelegt, dass die Betroffenen in dem Umfang eine längere hauptberufliche Tätigkeit zu erbringen haben, in dem ihr Masterstudium kürzer als zwei Jahre gedauert hat.</p> <p>Darüber hinaus wurde bisher ausdrücklich erwähnt, dass der Master sowie die hauptberufliche Tätigkeit geeignet sein müssen, die Befähigung für die angestrebte Laufbahn zu vermitteln. Dies ergibt sich schon aus § 17 Absatz 6 BBG und kann daher hier entfallen.</p>
<p>2) Die Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst hat auch, wer die Befähigung zum Richteramt hat.</p>		
<p><b>§ 22 Andere Bewerberinnen und andere Bewerber</b></p>		

<p>(1) Wer nicht die Voraussetzungen des § 7 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a erfüllt, darf nur berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit einer Laufbahnbefähigung für die entsprechende Laufbahn zur Verfügung stehen oder die Einstellung von besonderem dienstlichen Interesse ist.</p>		
<p>(2) Nach Absatz 1 berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Eine bestimmte Vorbildung darf außer im Fall des Absatzes 3 von ihnen nicht gefordert werden.</p>		
<p>(3) Ist eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich, ist eine Einstellung nach Absatz 1 nicht möglich.</p>		
<p>(4) Das Verfahren zur Feststellung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 2 regelt der Bundespersonalausschuss.</p>		
<p><b>§ 23 Besondere Qualifikationen und Zeiten</b></p>	<p><b>§ 23 Besondere Qualifikationen und Zeiten</b></p>	

<p>(1) Abweichend von § 17 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesbeamtengesetzes können Beamtinnen und Beamte, die einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen, für eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn die abgeschlossene Berufsausbildung und hauptberufliche Tätigkeit geeignet sind, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zu vermitteln.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>Neuer Absatz:</p> <p><b>(2) Bei Personen, die ein Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit, die für Beamtinnen und Beamte als Aufstiegsverfahren nach § 39 eingerichtet sind, absolviert haben, kann</b></p> <p><b>1. bei der Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes abweichend von § 17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden von der Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 17 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes und</b></p> <p><b>2. bei der Zulassung zu einer Laufbahn des höheren Dienstes abweichend von § 17 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesbe-</b></p>	<p>Mit der Vorschrift wird die Möglichkeit geregelt, Personen, die einen für Beamtinnen und Beamte als Aufstiegsstudiengang des Bundes eingerichteten Hochschulstudiengang absolviert haben, in eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes einzustellen, ohne dass sie zusätzlich eine hauptberufliche Tätigkeit erbringen müssen. Dies betrifft z. B. Tarifbeschäftigte, die den Studiengang „Master of Public Administration“ der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie eine berufspraktische Einführung von einem Jahr absolviert haben. Ohne die Regelung müssten die betroffenen Tarifbeschäftigten im Fall der Verbeamtung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung noch eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren und sechs Monaten ableisten, während die Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten mit dem Abschluss des Aufstiegsverfahrens die Laufbahnbefähigung erlangen.</p>

	<b>amtengesetzes abgesehen werden von der Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 17 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes.</b>	
(2) Abweichend von § 17 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes kann für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes für eine Verwendung in der Aufsicht über die Flugsicherung anstelle eines mit einem Bachelor abgeschlossenen Hochschulstudiums auch eine abgeschlossene Ausbildung zur Fluglotsin oder zum Fluglotsen an der Flugsicherungsakademie der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH berücksichtigt werden.	<b>(3)</b> , im Übrigen unverändert	
(3) Abweichend von § 17 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes kann für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes für eine Verwendung in der Überwachung der Flugtüchtigkeit von Luftfahrzeugen, in der Überwachung von Luftfahrtunternehmen, Organisationen, die fliegendes Personal ausbilden, und Unternehmen, die Luftfahrtgerät entwickeln, herstellen,	<b>(4)</b> Abweichend von § 17 Absatz 4 <b>Nummer 1 und</b> Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes kann für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes für eine Verwendung in der Überwachung der Flugtüchtigkeit von Luftfahrzeugen, in der Überwachung von Luftfahrtunternehmen, Organisationen, die fliegendes Personal ausbilden, und Unternehmen, die Luftfahrtgerät entwickeln, herstellen, instand halten oder ändern, sowie in	Für den Erwerb einer Lizenz für Berufspilotinnen oder -piloten nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1) ist kein Bildungsabschluss im Sinne des § 17 Absatz 4 Nummer 1 des Beamtengesetzes erforderlich. Daher ist die Ausnahmeregelung entsprechend anzupassen. Im Übrigen Folgeänderung zu Buchstabe a.

<p>instand halten oder ändern, sowie in der Flugunfalluntersuchung anstelle eines mit einem Bachelor abgeschlossenen Hochschulstudiums auch der Erwerb einer Lizenz für Berufspilotinnen oder -piloten nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden.</p>	<p>der Flugunfalluntersuchung anstelle eines mit einem Bachelor abgeschlossenen Hochschulstudiums auch der Erwerb einer Lizenz für Berufspilotinnen oder -piloten nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden.</p>	
<p>(4) Abweichend von § 17 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesbeamtengesetzes kann für die Zulassung zu den Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes, des höheren sprach- und kulturwissenschaftlichen Dienstes, des höheren naturwissenschaftlichen Dienstes sowie des höheren ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes anstelle eines an einer Hochschule erworbenen Masters ein an einer Hochschule erworbener Bachelor oder ein gleichwertiger Abschluss, jeweils in Verbindung mit</p>	<p><b>(5)</b> Abweichend von § 17 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesbeamtengesetzes kann für die Zulassung zu den Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes, des höheren sprach- und kulturwissenschaftlichen Dienstes, des höheren naturwissenschaftlichen Dienstes sowie des höheren ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes anstelle eines an einer Hochschule erworbenen Masters ein an einer Hochschule erworbener Bachelor oder ein gleichwertiger Abschluss, jeweils in Verbindung mit einer Promotion oder einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens</p>	<p>Der neue Satz 3 dient der Klarstellung, dass bei hauptberuflichen Tätigkeiten, die im öffentlichen Dienst ausgeübt wurden, zur Bewertung der Schwierigkeit der Tätigkeit die besoldungsrechtliche Bewertung bzw. die tarifrechtliche Bewertung maßgeblich ist. Im Übrigen Folgeänderung zu Buchstabe a.</p>



<p>einer Promotion oder einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten, berücksichtigt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten derselben Laufbahn entsprechen.</p>	<p>zwei Jahren und sechs Monaten, berücksichtigt werden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten derselben Laufbahn entsprechen. <b>Bei einer hauptberuflichen Tätigkeit, die im öffentlichen Dienst ausgeübt worden ist, richtet sich die Bewertung der Schwierigkeit nach der besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Bewertung dieser Tätigkeit.</b></p>	
<p>(5) Abweichend von § 17 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesbeamtengesetzes kann für die Zulassung zur Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes für eine Verwendung in der Überwachung der Fluchtüchtigkeit von Luftfahrzeugen, in der Überwachung von Luftfahrtunternehmen, Organisationen, die fliegendes Personal ausbilden, und Unternehmen, die Luftfahrtgerät entwickeln, herstellen, instandhalten oder ändern, sowie in der Flugunfalluntersuchung anstelle eines mit einem Master abgeschlossenen Hochschulstudiums auch der Erwerb einer Lizenz für Verkehrspilotinnen oder -piloten nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung techni-</p>	<p><b>(6)</b>, im Übrigen unverändert</p>	

<p>scher Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluffahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden.</p>		
<p>(6) Abweichend von § 17 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c und Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe c des Bundesbeamtengesetzes können anstelle von Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei Ärztinnen und Ärzten Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistentin, als Pflicht- oder Medizinalassistent und als Ärztin oder Arzt im Praktikum ausgeübten Tätigkeit oder Zeiten einer Weiterbildung zum Tropenmediziner, bei Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern Zeiten der zusätzlich vorgeschriebenen Ausbildung und bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Zeiten einer Habilitation anerkannt werden</p>	<p><b>(7)</b>, im Übrigen unverändert</p>	
<p>(7) Abweichend von § 17 Absatz 5 des Bundesbeamtengesetzes können Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 des Bun-</p>	<p><b>(8)</b>, im Übrigen unverändert</p>	

<p>desbeamtenengesetzes erfüllen, im Schulaufsichtsdienst der Bundeswehrfachschulen bis zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A und als Lehrerinnen und Lehrer an Bundeswehrfachschulen bis zur Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A für die Laufbahn des höheren sprach- und kulturwissenschaftlichen Dienstes zugelassen werden.</p>		
<p>(8) Abweichend von § 17 des Bundesbeamtenengesetzes können bei Personen, die berufsmäßigen Wehrdienst geleistet haben, anstelle des Vorbereitungsdienstes inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entsprechende Qualifizierungen berücksichtigt werden.</p>	<p><b>(9)</b>, im Übrigen unverändert</p>	
<p><b>§ 24 Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz einer Berufsausbildung oder einer Hochschulausbildung</b></p>	<p><b>§ 24 Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz einer Berufsausbildung oder einer Hochschulausbildung</b></p>	
<p>(1) Abweichend von § 17 Absatz 2 bis 5 des Bundesbeamtenengesetzes können Beamtinnen und Beamte, die die für eine höhere Laufbahn erforderliche Berufsausbildung oder Hochschulausbildung besitzen, für eine höhere Laufbahn zugelassen werden, wenn sie an</p>	<p>unverändert</p>	

<p>einem für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben.</p>		
<p>(2) Sie verbleiben in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis sie</p> <p>1. folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) im mittleren Dienst die sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes,</p> <p>b) im gehobenen Dienst die sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes und</p> <p>c) im höheren Dienst die sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes und</p> <p>2. sich nach Erlangung der Befähigung sechs Monate in der neuen Laufbahn bewährt haben.</p>	<p>(2) Sie verbleiben in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis sie</p> <p>1. folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) im mittleren Dienst die sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes,</p> <p>b) im gehobenen Dienst die sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes <b>oder nach § 23 Absatz 2 Nummer 1</b> und</p> <p>c) im höheren Dienst die sonstigen Voraussetzungen nach § 17 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes <b>oder nach § 23 Absatz 2 Nummer 2</b> und</p> <p>2. sich nach Erlangung der Befähigung sechs Monate in der neuen Laufbahn bewährt haben.</p> <p><b>Wegen Elternzeit darf die Zeit einer geforderten hauptberuflichen Tätigkeit und der Bewährung nicht verlängert werden. Nur wenn die Zeit, in der tatsächlich Dienst geleistet worden ist, wegen Elternzeit weniger als ein Jahr beträgt, ist eine Verlängerung erforderlich.</b></p>	<p>Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem neuen § 23 Absatz 2. Haben Beamtinnen und Beamte nebenberuflich eine als Aufstiegsverfahren des Bundes eingerichtete Qualifizierung absolviert, sollen auch sie im Fall der Zulassung zu einer höheren Laufbahn nach § 24 Absatz 1 BLV für den Erwerb der Laufbahnbefähigung keine hauptberufliche Tätigkeit erbringen müssen.</p> <p>Die in § 21 Absatz 1 ergänzten Vorgaben gelten dadurch, dass in § 24 Absatz 1 Buchstabe c auf § 17 Absatz 5 Nummer 2 BBG verwiesen wird und § 17 Absatz 5 Nummer 2 BBG durch § 21 BLV konkretisiert wird, auch für Beamtinnen und Beamte, die nach § 24 BLV zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen worden sind.</p> <p>Der neue Satz 2 dient der Konkretisierung des § 25 Satz 1 BBG. Er stellt klar, dass Elternzeit im Regelfall nicht zur Verlängerung der Zeiten führt, die nach § 24 Absatz 2 Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der höheren Laufbahn sind. Dies sind bei dem in der Praxis häufig vorkommenden Fall, dass für die Übertragung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes eine hauptberufliche Tätigkeit und eine Bewährungszeit zu leisten war, insgesamt drei</p>

		Jahre. Nur wenn weniger als ein Jahr tatsächlich Dienstgeleistet wurde, kommt es zu einer Verlängerung (neuer Satz 3). Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass Elternzeit in größtmöglichem Umfang berücksichtigt wird. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass vor Übertragung eines Amtes der höheren Laufbahn eine ausreichende Tatsachengrundlage sowohl für den Erwerb der Laufbahnbefähigung als auch für die Beurteilung der Bewährung in der höheren Laufbahn vorhanden ist.
(3) Nach der Bewährung wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der höheren Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungsamts darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe verliehen werden.	unverändert	
<b>§ 25 Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamts</b>	<b>§ 25 Einstellung in ein Beförderungsamts</b>	
(1) Beamtinnen und Beamte können in ein höheres Amt als das Eingangsamts eingestellt werden, wenn die beruflichen Erfahrungen, die zusätzlich zu den Abschlüssen und beruflichen Erfahrungen, die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt gleichwertig sind.	(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann in ein Beförderungsamts eingestellt werden, wenn sie oder er 1. das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann und <b>2. für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die</b>	Die bisherige Regelung enthielt nur grundlegende Vorgaben. Weitere ebenfalls wichtige Vorgaben waren nur in verwaltungsinternen Vorschriften gemacht worden, z. B. zur Länge des Zeitraums, für den dem angestrebten Amt entsprechende Tätigkeiten nachzuweisen sind sowie zur Berechnung des individuellen fiktiven Werdegangs. Die Vorgaben aus den verwaltungsinternen Vorschriften werden nunmehr in § 25 überführt.  Zur Veranschaulichung der Berechnung des fiktiven Werdegangs soll die folgende Tabelle dienen:

<p>Liegen gleichwertige berufliche Erfahrungen nicht vor, muss die besondere Befähigung für das angestrebte Amt der betreffenden Laufbahn durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden.</p>	<p><b>a) nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und</b></p> <p><b>b) innerhalb dieses Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt entsprochen haben.</b></p> <p><b>Liegen die hauptberuflichen Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, muss die besondere Befähigung für das angestrebte Amt durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden.</b></p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1216 196 1514 272">Fiktiver Werdegang*</th> <th data-bbox="1514 196 1610 272">eD</th> <th data-bbox="1610 196 1756 272">mD</th> <th data-bbox="1756 196 1901 272">gD</th> <th data-bbox="1901 196 2036 272">hD</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1216 272 1514 389">Erwerb der Laufbahnbefähigung**</td> <td data-bbox="1514 272 1610 389"></td> <td data-bbox="1610 272 1756 389">1 Jahr und 6 Monate</td> <td data-bbox="1756 272 1901 389">1 Jahr und 6 Monate</td> <td data-bbox="1901 272 2036 389">2 Jahre und 6 Monate</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1216 389 1514 485">Abschluss der Probezeit</td> <td data-bbox="1514 389 1610 485">3 Jahre</td> <td data-bbox="1610 389 1756 485">3 Jahre</td> <td data-bbox="1756 389 1901 485">3 Jahre</td> <td data-bbox="1901 389 2036 485">3 Jahre</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1216 485 1514 544">1. Beförderungssamt</td> <td data-bbox="1514 485 1610 544">A 3</td> <td data-bbox="1610 485 1756 544">A 7</td> <td data-bbox="1756 485 1901 544">A 10</td> <td data-bbox="1901 485 2036 544">A 14</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1216 544 1514 639">Beförderungssperre</td> <td data-bbox="1514 544 1610 639">1 Jahr</td> <td data-bbox="1610 544 1756 639">1 Jahr</td> <td data-bbox="1756 544 1901 639">1 Jahr</td> <td data-bbox="1901 544 2036 639">1 Jahr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1216 639 1514 699">2. Beförderungssamt</td> <td data-bbox="1514 639 1610 699">A 4</td> <td data-bbox="1610 639 1756 699">A 8</td> <td data-bbox="1756 639 1901 699">A 11</td> <td data-bbox="1901 639 2036 699">A 15</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1216 699 1514 794">Beförderungssperre</td> <td data-bbox="1514 699 1610 794">1 Jahr</td> <td data-bbox="1610 699 1756 794">1 Jahr</td> <td data-bbox="1756 699 1901 794">1 Jahr</td> <td data-bbox="1901 699 2036 794">1 Jahr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1216 794 1514 853">3. Beförderungssamt</td> <td data-bbox="1514 794 1610 853">A 5</td> <td data-bbox="1610 794 1756 853">A 9 m</td> <td data-bbox="1756 794 1901 853">A 12</td> <td data-bbox="1901 794 2036 853">A 16</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1216 853 1514 949">Beförderungssperre</td> <td data-bbox="1514 853 1610 949">1 Jahr</td> <td data-bbox="1610 853 1756 949"></td> <td data-bbox="1756 853 1901 949">1 Jahr</td> <td data-bbox="1901 853 2036 949">1 Jahr</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1216 949 1514 1010">4. Beförderungssamt</td> <td data-bbox="1514 949 1610 1010">A 6</td> <td data-bbox="1610 949 1756 1010"></td> <td data-bbox="1756 949 1901 1010">A 13 g</td> <td data-bbox="1901 949 2036 1010">B - Amt</td> </tr> </tbody> </table>					Fiktiver Werdegang*	eD	mD	gD	hD	Erwerb der Laufbahnbefähigung**		1 Jahr und 6 Monate	1 Jahr und 6 Monate	2 Jahre und 6 Monate	Abschluss der Probezeit	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	1. Beförderungssamt	A 3	A 7	A 10	A 14	Beförderungssperre	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	2. Beförderungssamt	A 4	A 8	A 11	A 15	Beförderungssperre	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	3. Beförderungssamt	A 5	A 9 m	A 12	A 16	Beförderungssperre	1 Jahr		1 Jahr	1 Jahr	4. Beförderungssamt	A 6		A 13 g	B - Amt
Fiktiver Werdegang*	eD	mD	gD	hD																																																				
Erwerb der Laufbahnbefähigung**		1 Jahr und 6 Monate	1 Jahr und 6 Monate	2 Jahre und 6 Monate																																																				
Abschluss der Probezeit	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre																																																				
1. Beförderungssamt	A 3	A 7	A 10	A 14																																																				
Beförderungssperre	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr																																																				
2. Beförderungssamt	A 4	A 8	A 11	A 15																																																				
Beförderungssperre	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr																																																				
3. Beförderungssamt	A 5	A 9 m	A 12	A 16																																																				
Beförderungssperre	1 Jahr		1 Jahr	1 Jahr																																																				
4. Beförderungssamt	A 6		A 13 g	B - Amt																																																				
<p>(bisher Absatz 1 Satz 3)</p> <p>Das Beförderungssamt muss nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein.</p>	<p><b>(2) Der individuelle fiktive Werdegang ist die Summe aus</b></p> <p><b>1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und</b></p> <p><b>2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungssamtes einzuhalten ist bis zum Erreichen des angestrebten Beförderungssamtes.</b></p>	<p>* Bei abweichenden Eingangssämtern ist die Tabelle entsprechend anzupassen.</p> <p>** Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 BLV sind für den fiktiven Werdegang Zeiten der beruflichen Erfahrung heranzuziehen, die zusätzlich zu den für den für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlichen Zeiten geleistet worden sind. Die Zeile wurde daher nur aufgenommen, um ergänzend die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung notwendige Zeit zu veranschaulichen.</p> <p>Die Behörde kann z. B. dann längere Zeiten als die Mindestzeiten</p>																																																						
	<p><b>(3) Für die hauptberuflichen Tätigkeiten gelten entsprechend</b></p>																																																							

	<p><b>1. die Gleichbehandlung von ermäßigten und regelmäßigen Arbeitszeiten nach § 19 Absatz 4 und</b></p> <p><b>2. die Regelungen zur Elternzeit nach § 19 Absatz 5.</b></p>	<p>des neuen Absatzes 2 Nummer 2 festlegen, wenn die in der Behörde üblichen Karriereverläufe von diesen Mindestzeiten abweichen.</p> <p>Nach der ebenfalls mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderung des § 29 BLV dürfen nunmehr Zeiten, die zur Erfüllung des individuellen fiktiven Werdegangs herangezogen wurden (also z. B. die Zeit, die in der vorstehenden Tabelle mit der Bezeichnung „Abschluss der Probezeit“ bezeichnet wird) auf die Probezeit angerechnet werden.</p>
<p>(2) Soweit <b>Zeiten nach Absatz 1</b> auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können sie nicht berücksichtigt werden.</p>	<p><b>(4)</b> Soweit <b>hauptberufliche Tätigkeiten</b> auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können sie nicht berücksichtigt werden.</p>	
<p><b>§ 26 Übernahme von Richterinnen und Richtern</b></p>		
<p>(1) Abweichend von § 25 kann Richterinnen und Richtern, die in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes wechseln, ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A nach einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 nach zwei Jahren seit der Ernennung zur Richterin oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 der Bundesbesoldungsordnung R kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A übertragen werden.</p>		
<p>(2) Absatz 1 gilt für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.</p>		

§ 27 Ausnahmen für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte	§ 27 Ausnahmen für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte	
<p>(1) Abweichend von § 17 Absatz 3 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes können geeignete Dienstposten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nach entsprechender Ausschreibung mit Beamtinnen und Beamten besetzt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich in einer Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren in mindestens zwei Verwendungen bewährt haben,</li> <li>2. seit mindestens fünf Jahren das Endamt ihrer bisherigen Laufbahn erreicht haben,</li> <li>3. in den letzten zwei Beurteilungen mit der höchsten oder zweithöchsten Note ihrer Besoldungsgruppe oder Funktionsebene beurteilt worden sind und</li> <li>4. ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben.</li> </ol>	<p>(1) Abweichend von § 17 Absatz 3 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes können geeignete Dienstposten des mittleren, <b>des</b> gehobenen und <b>des</b> höheren Dienstes nach entsprechender Ausschreibung mit Beamtinnen und Beamten besetzt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. seit mindestens drei Jahren das mindestens vorletzte Amt ihrer bisherigen Laufbahn erreicht haben,</b></li> <li><b>2. sich in mindestens zwei Verwendungen bewährt haben,</b></li> <li>3. in den letzten zwei dienstlichen Beurteilungen mit der höchsten oder zweithöchsten Note ihrer Besoldungsgruppe oder ihrer Funktionsebene beurteilt worden sind und</li> <li>4. ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben.“</li> </ol>	<p>§ 27 BLV wurde in den Jahren 2017 und 2018 evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation geben Anlass, die Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Absatz 1 zu ändern.</p> <p>Darüber hinaus gibt auch die Rechtsprechung zu Mindestdienstzeitvoraussetzung Anlass, die Vorschrift zu ändern. Mit Urteil vom 26. September 2012 - 2 C 74.10 hat das Bundesverwaltungsgericht beschlossen, dass es gegen Artikel 33 Absatz 2 GG verstößt, Aufstiegsmöglichkeiten zur Laufbahn des gehobenen Dienstes von einer Mindestverweildauer von zwölf Jahren in dem Verwaltungszweig abhängig zu machen. Der für eine Regelbeurteilung vorgesehene Zeitraum (nach § 48 Absatz 1 BLV maximal drei Jahre) stelle in aller Regel die Obergrenze für eine Wartezeit dar. Daher wird die Voraussetzung einer zwanzigjährigen Dienstzeit ersatzlos aufgehoben.</p> <p>Ferner wird die Voraussetzung fünf Jahre im Endamt durch die Voraussetzung drei Jahre im vorletzten Amt ersetzt. Dies soll dazu beitragen, dass Frauen, die nach den Ergebnissen der Evaluation trotz laufbahnrechtlicher Regelungen zur Gleichstellung der Elternzeit mit Dienstzeiten häufig langsamer als Männer das Endamt erreichen, stärker von § 27 BLV profitieren können. Außerdem verfügen nachgeordnete Behörden aufgrund der Stelleobergrenzen über deutlich weniger Endamtplanstellen als oberste Bundesbehörden. Die Evaluation ergab, dass es wünschenswert ist, dass sich in nachgeordneten Behörden nicht nur die Inhaberinnen und Inhaber der vergleichsweise wenigen Endamtplanstellen, sondern auch Beamtinnen und Beamte, die das vorletzte Amt ihrer Laufbahn innehaben, bewerben können. Ob in der Stellenausschreibung das vorletzte Amt</p>
<p>(2) Geeignet sind vor allem Dienstposten bis zum zweiten Beförderungsamte der jeweiligen Laufbahn, bei denen eine lange berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils darstellt. Die obersten Dienstbehörden sind befugt, darüber hinausgehende</p>	<p>unverändert</p>	



<p>Anforderungen an die Eignung der Dienstposten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bestimmen.</p>		<p>oder weiterhin das Endamt als Zulassungsvoraussetzung gefordert wird, ist von den Dienststellen nach Prüfung der dortigen Gegebenheiten zu entscheiden. Z. B. kann es in Dienststellen, in denen es viele Endamtplanstellen gibt, zur Wahrung des Charakters als Ausnahmeinstrument für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamten in Betracht kommen, in der Stellenausschreibung das Endamt als Zulassungsvoraussetzung zu fordern.</p>
<p>(3) Die obersten Dienstbehörden bestimmen Auswahlkommissionen, die die Auswahlverfahren durchführen.</p> <p>Sie bestehen in der Regel aus vier Mitgliedern und sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Die Mitglieder müssen einer höheren Laufbahn als die Bewerberinnen und Bewerber angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen des zu besetzenden Dienstpostens, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft.</p> <p>Eignung und Befähigung sind in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission nachzuweisen, die einen schriftlichen und mündlichen Teil umfasst. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse und macht einen Vorschlag für die Besetzung des Dienstpostens. Die obersten Dienstbehörden können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.</p>	<p>unverändert</p>	<p>Die Vorgaben, dass nur entsprechend geeignete Dienstposten mit dem in § 27 BLV geregelten Verfahren besetzt werden können und dass die Bewerberinnen und Bewerber in den letzten zwei Beurteilungen mit der höchsten oder zweithöchsten Note beurteilt worden sind, sollen erhalten bleiben. Dadurch ist trotz der „Abschmelzung“ bei den anderen Voraussetzungen sichergestellt, dass der Ausnahmecharakter der Vorschrift gewahrt bleibt und nur besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte zum Zuge kommen.</p>
<p>(4) Den in Absatz 1 genannten Beam-</p>	<p>unverändert</p>	

<p>tinnen und Beamten wird im Rahmen der besetzbaren Planstellen das Eingangsamtsamt der höheren Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungsamtsamt darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahn, das zweite Beförderungsamtsamt frühestens nach einem weiteren Jahr verliehen werden. Weitere Beförderungen sind ausgeschlossen.</p>		
<p>(5) Beamtinnen und Beamte, die nach den Absätzen 1 bis 4 ein Amt einer höheren Laufbahn verliehen bekommen haben, können auch auf anderen geeigneten Dienstposten im Sinne des Absatzes 2 eingesetzt werden.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><b>§ 28 Dauer der Probezeit und Feststellung der Bewährung</b></p>		
<p>(1) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.</p>		
<p>(2) Die Beamtinnen und Beamten haben sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können.</p>		
<p>(3) Die Beamtinnen und Beamten sind</p>		

während der Probezeit in mindestens zwei Verwendungsbereichen einzusetzen, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.		
(4) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind spätestens nach der Hälfte der Probezeit erstmals und vor Ablauf der Probezeit mindestens ein zweites Mal zu beurteilen. Auf besondere Eignungen und auf bestehende Mängel ist in der Beurteilung hinzuweisen.	(4) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind spätestens nach der Hälfte der <b>festgesetzten</b> Probezeit erstmals und vor Ablauf der <b>festgesetzten</b> Probezeit mindestens ein zweites Mal zu beurteilen. Auf besondere Eignungen und auf bestehende Mängel ist in der Beurteilung hinzuweisen.	Die Änderung dient der Klarstellung: der Beurteilungszeitpunkt in der Probezeit ist an Hand der jeweils individuell festgesetzten Probezeit festzulegen.
(5) Kann die Bewährung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit nicht abschließend festgestellt werden, kann die Probezeit verlängert werden.		
(6) Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit nicht in vollem Umfang bewährt haben, werden spätestens mit Ablauf der Probezeit entlassen.		
<b>§ 29 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten</b>	<b>§ 29 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten</b>	
(1) Hauptberufliche Tätigkeiten, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden.	unverändert	

<p>(2) Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind,</li> <li>2. deren Ausübung Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn ist oder</li> <li>3. <b>die nach § 20 des Bundesbeamtengesetzes berücksichtigt worden sind.</b></li> </ol>	<p>(2) Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind oder</li> <li>2. deren Ausübung Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn ist.</li> </ol>	<p>Die bisherige Regelung verbot es, Zeiten, die zur Erfüllung des individuellen fiktiven Werdegangs herangezogen wurden, auf die Probezeit anzurechnen. Bei der Berechnung des individuellen Werdegangs waren und sind weiterhin drei Jahre hauptberuflicher Tätigkeit an Stelle der von Beamtinnen und Beamten zu absolvierenden Probezeit einzurechnen. Die Aufhebung des bisherigen Verbots bewirkt, dass die hauptberufliche Tätigkeit, die als Ersatz für die Probezeit einer Beamtin oder eines Beamten herangezogen wird, nunmehr auch auf die nach der Einstellung im Beförderungsamts tatsächlich abzuleistende Probezeit angerechnet werden kann.</p> <p>Keinerlei Auswirkungen hat die neu gefasste Vorschrift auf die Mindestprobezeit. Diese ist (außer in den Fällen des § 31 Absatz 3 BLV) tatsächlich zu leisten, trotzdem in dem individuellen fiktiven Werdegang drei Jahre hauptberuflicher Tätigkeit an die Stelle der von Beamtinnen und Beamten zu absolvierenden Probezeit getreten sind.</p>
<p>(3) § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>		
<p><b>§ 30 Verlängerung der Probezeit</b></p>	<p><b>§ 30 Verlängerung der Probezeit</b></p>	
<p>(1) Die Probezeit verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Probezeit wegen einer dienstlichen oder öffentlichen Belangen dienenden Beurlaubung unterbrochen wurde und das Vorliegen dieser Voraussetzung bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden ist. Die obersten Dienstbehörden bestimmen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium</p>	<p>(1) Die Probezeit verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Probezeit wegen einer dienstlichen <b>Interessen</b> oder öffentlichen Belangen dienenden Beurlaubung unterbrochen wurde und das Vorliegen dieser Voraussetzung bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden ist. Die obersten Dienstbehörden bestimmen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, unter welchen</p>	<p>Es handelt sich um eine Angleichung an § 28 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.</p>

des Innern, unter welchen Voraussetzungen dienstliche oder öffentliche Belange anerkannt werden können.	Voraussetzungen dienstliche oder öffentliche Belange anerkannt werden können.	
(2) Die Probezeit wird nicht verlängert durch Zeiten <b>1. des Mutterschutzes,</b> 2. einer Teilzeitbeschäftigung, 3. einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren pro Kind, 4. der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes bis zu drei Jahren pro Angehöriger oder Angehörigem sowie 5. einer Beurlaubung nach § 24 Absatz 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst bis zu drei Jahren. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.	(2) Die Probezeit wird nicht verlängert durch Zeiten <b>1.</b> einer Teilzeitbeschäftigung, <b>2.</b> einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren pro Kind, <b>3.</b> der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes bis zu drei Jahren pro Angehöriger oder Angehörigem sowie <b>4.</b> einer Beurlaubung nach § 24 Absatz 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst bis zu drei Jahren. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.	Folgeänderung zur Einführung des neuen § 5a.
<b>§ 31 Mindestprobezeit</b>	<b>§ 31 Mindestprobezeit</b>	
<b>(1) Unabhängig von den §§ 29 und 30 muss jede Beamtin oder jeder Beamte die Mindestprobezeit von einem Jahr leisten.</b>	<b>(1) Die Probezeit muss mindestens ein Jahr dauern (Mindestprobezeit).</b>	Die bisherige Regelung wird aus Klarstellungsgründen neu gefasst. Die neue Formulierung stellt nunmehr unmissverständlich klar, dass § 31 eine abschließende Sonderregelung für die Mindestprobezeit enthält. Die Mindestprobezeit wird in Absatz 1 legaldefiniert und beträgt mindestens ein Jahr. Absatz 2 stellt klar, dass eine Anrechnung von hauptberuflichen Tätigkeiten nach § 29 im Fall der Mindestprobezeit nicht möglich ist. Absatz 3 enthält einen abschließenden Kata-
	<b>(2) Auf die Mindestprobezeit können hauptberufliche Tätigkeiten nicht nach § 29 angerechnet werden.</b>	

<p>(2) Die <b>Probezeit einschließlich der</b> Mindestprobezeit kann ganz oder teilweise entfallen, wenn <b>die nach § 29 anrechenbare</b> Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im berufsmäßigen Wehrdienst,</li> <li>2. in der für die Bewährungsfeststellung zuständigen obersten Dienstbehörde oder deren Dienstbereich oder</li> <li>3. in einem Beamtenverhältnis der Besoldungsgruppe W oder C ausgeübt worden ist.</li> </ol>	<p>(3) <b>Auf die</b> Mindestprobezeit kann <b>jedoch eine hauptberufliche</b> Tätigkeit <b>angerechnet werden, soweit die hauptberufliche Tätigkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht und</b></li> <li>2. ausgeübt worden ist <ol style="list-style-type: none"> <li>a) im berufsmäßigen Wehrdienst,</li> <li>b) in der obersten Dienstbehörde, <b>die</b> für die Bewährungsfeststellung zuständig <b>ist</b>, oder <b>in</b> deren Dienstbereich oder</li> <li>c) in einem Beamtenverhältnis der Besoldungsgruppe W oder C.</li> </ol> </li> </ol>	<p>log von bestimmten hauptberuflichen Tätigkeiten, bei deren Vorliegen die Mindestprobezeit teilweise oder vollständig entfallen kann.</p>
<p><b>§ 32 Voraussetzungen einer Beförderung</b></p>		
<p>Eine Beamtin oder ein Beamter kann befördert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie oder er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt worden ist,</li> <li>2. im Fall der Übertragung einer höherwertigen Funktion die Eignung in einer Erprobungszeit nachgewiesen wurde und</li> <li>3. kein Beförderungsverbot vorliegt.</li> </ol>		

<p><b>§ 33 Auswahlentscheidungen</b></p>		
<p>(1) Feststellungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in der Regel auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Frühere Beurteilungen sind zusätzlich zu berücksichtigen und vor Hilfskriterien heranzuziehen. Zur Überprüfung der Erfüllung von Anforderungen, zu denen die dienstlichen Beurteilungen keinen Aufschluss geben, können eignungsdiagnostische Instrumente eingesetzt werden. Die §§ 8 und 9 des Bundesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.</p>		
<p>(2) Erfolgreich absolvierte Tätigkeiten in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, in der Verwaltung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union während einer Beurlaubung nach § 6 Absatz 1 der Sonderurlaubsverordnung sind besonders zu berücksichtigen. Langjährige Leistungen, die wechselnden Anforderungen gleichmäßig gerecht geworden sind, sind angemessen zu berücksichtigen.</p>		

<p>(2a) Beamtinnen und Beamte, die zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments beurlaubt sind, sind in entsprechender Anwendung des § 21 des Bundesbeamtengesetzes von der Fraktion zu beurteilen. § 50 Absatz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Zeitpunkt der Erstellung der Beurteilung richtet sich nach dem Regelbeurteilungsdurchgang der beurlaubenden Dienststelle.</p>	
<p>(3) Liegt keine aktuelle dienstliche Beurteilung vor, ist jedenfalls in folgenden Fällen die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamten fiktiv fortzuschreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Beurlaubungen nach § 6 Absatz 1 der Sonderurlaubsverordnung zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, wenn die Vergleichbarkeit der Beurteilung der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, der Verwaltung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der öffentlichen Einrichtung eines Mit-</li> </ol>	



<p>gliedstaats der Europäischen Union mit der dienstlichen Beurteilung nicht gegeben ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. bei Elternzeit mit vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit und</li> <li>3. bei Freistellungen von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder als Gleichstellungsbeauftragte, wenn die dienstliche Tätigkeit weniger als 25 Prozent der Arbeitszeit beansprucht.</li> </ol> <p>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sollen für die fiktive Fortschreibung auch Beurteilungen der aufnehmenden Stelle herangezogen werden.</p>		
<p>(4) Haben sich Vorbereitungsdienst und Probezeit um Zeiten verlängert, in denen ein Dienst nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 abgeleistet worden ist, sind die sich daraus ergebenden zeitlichen Verzögerungen angemessen auszugleichen. Zu diesem Zweck kann während der Probezeit befördert werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 32 vorliegen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Person, die einen</p>		

der in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Dienste abgeleistet und

1. sich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstes um Einstellung beworben hat,
2. im Anschluss an den Dienst einen Ausbildungsgang zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses begonnen und sich innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Abschlusses um Einstellung beworben hat,
3. im Anschluss an den Dienst einen Ausbildungsgang zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses begonnen und im Anschluss an den Erwerb des berufsqualifizierenden Abschlusses eine hauptberufliche Tätigkeit nach den §§ 19 bis 21 begonnen und sich innerhalb von sechs Monaten nach Ableistung der vorgeschriebenen Tätigkeit um Einstellung beworben hat oder
4. im Anschluss an den Dienst eine hauptberufliche Tätigkeit nach den §§ 19 bis 21 begonnen und sich innerhalb von sechs Monaten nach Ableistung der vorgeschriebenen Tätigkeit um Einstellung beworben

<p>hat</p> <p>und auf Grund der Bewerbung eingestellt worden ist. Nicht auszugleichen sind Zeiten eines Dienstes nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn diese als Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn oder nach § 20 des Bundesbeamtengesetzes berücksichtigt oder auf die Probezeit angerechnet worden sind.</p>		
<p><b>§ 34 Erprobungszeit</b></p>		
<p>(1) Die Erprobungszeit beträgt mindestens sechs Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>(2) Die in § 33 Absatz 3 genannten Zeiten und Erprobungszeiten auf einem anderen Dienstposten gleicher Bewertung gelten als geleistete Erprobungszeit, wenn die Beamtin oder der Beamte bei Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse die Erprobung aller Voraussetzungen nach erfolgreich absolviert hätte. Gleiches gilt für Zeiten, in denen während einer Beurlaubung gleichwertige Tätigkeiten in einer Forschungseinrichtung ausgeübt worden sind.</p>		
<p>(3) Kann die Eignung nicht festgestellt</p>		

<p>werden, ist von der dauerhaften Übertragung des Dienstpostens abzusehen oder die Übertragung zu widerrufen.</p>		
<p><b>§ 35 Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn</b></p>	<p><b>§ 35 Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn</b></p>	
<p>(1) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegsverfahrens. Dieser setzt neben der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren Folgendes voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beim Aufstieg in den mittleren Dienst: den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung,</li> <li>2. beim Aufstieg in den gehobenen Dienst: den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, einer fachspezifischen Qualifizierung oder eines Hochschulstudiums <b>sowie eine berufspraktische Einführung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes und</b></li> <li>3. beim Aufstieg in den höheren Dienst: den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Hoch-</li> </ol>	<p>(1) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegsverfahrens. Dieser setzt neben der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren Folgendes voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beim Aufstieg in den mittleren Dienst: den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung,</li> <li>2. beim Aufstieg in den gehobenen Dienst: den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, einer fachspezifischen Qualifizierung oder eines Hochschulstudiums,</li> <li>3. beim Aufstieg in den höheren Dienst: den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Hochschulstudiums.</li> </ol> <p><b>Neben dem erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums ist zusätzlich eine berufspraktische Einführung in der nächsthöheren Laufbahn erforderlich.</b></p>	<p>Die bisherige Regelung wird aus Klarstellungsgründen neu gegliedert. Durch den neuen Satz 2 ist nunmehr hinreichend klar, dass lediglich bei einem Aufstieg mit Hilfe eines Hochschulstudiums eine zusätzlich berufspraktische Einführung in der nächsthöheren Laufbahn erforderlich ist. Die Dauer der berufspraktischen Einführung ergibt sich aus § 39 Absatz 2 und 3.</p>

<p>schulstudiums <b>sowie eine berufspraktische Einführung in die Laufbahn des höheren Dienstes.</b></p>		
<p>(2) Bei der Auswahl und Gestaltung der Aufstiegsverfahren sind die Benachteiligungsverbote des § 25 des Bundesbeamtengesetzes zu beachten. Berufs begleitende und modularisierte Aufstiegsverfahren sind anzubieten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegen stehen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die obersten Dienstbehörden bei der Ermittlung geeigneter Studiengänge und der Entwicklung familienfreundlicher Konzepte.</p>		
<p><b>§ 36 Auswahlverfahren für den Aufstieg</b></p>	<p><b>§ 36 Auswahlverfahren für den Aufstieg</b></p>	
<p>(1) Vor der Durchführung eines Auswahlverfahrens geben die obersten Dienstbehörden in einer Ausschreibung bekannt, welche fachspezifischen Vorbereitungsdienste, Studiengänge oder sonstigen Qualifizierungen für den Aufstieg angeboten werden. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p>		
<p>(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist, dass sich die</p>		

<p>Bewerberinnen und Bewerber nach Ablauf der Probezeit in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt und bei Ablauf der Ausschreibungsfrist das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren für die fachspezifische Qualifizierung für den Aufstieg in den gehobenen Dienst ist neben den in Satz 1 genannten Voraussetzungen, dass die Bewerberinnen und Bewerber bei Ablauf der Ausschreibungsfrist</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das zweite Beförderungsamtsamt erreicht haben und</li><li>2. in der letzten dienstlichen Beurteilung mit der höchsten oder zweithöchsten Note ihrer Besoldungsgruppe oder Funktionsebene beurteilt worden sind.</li></ol> <p>Ist das zweite Beförderungsamtsamt das Endamt der Laufbahn, ist abweichend von Satz 2 Nummer 1 Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren, dass die Bewerberinnen und Bewerber bei Ablauf der Ausschreibungsfrist seit mindestens drei Jahren das erste Beförderungsamtsamt erreicht haben. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>		
--	--	--

<p>(3) Die obersten Dienstbehörden bestimmen Auswahlkommissionen, die die Auswahlverfahren durchführen. Sie können diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, die Hochschule des Bundes oder das Bundesverwaltungsamt können mit der Durchführung der Auswahlverfahren betraut werden. Die Auswahlkommissionen bestehen in der Regel aus vier Mitgliedern und sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Die Mitglieder müssen einer höheren Laufbahn als die Bewerberinnen und Bewerber angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p>		
<p>(4) In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft. Sie sind mindestens in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission nachzuweisen. Beim Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes sind auch schriftliche Aufgaben zu bearbeiten. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse. Sie kann die</p>	<p>(4) In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft. Sie sind mindestens in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission nachzuweisen. Beim Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes sind auch schriftliche Aufgaben zu bearbeiten. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse. Sie kann die weitere Vorstellung vor der Auswahlkommission von den in den</p>	<p>§ 36 Absatz 4 wird an zwei Stellen aus Klarstellungsgründen ergänzt:</p> <p>In Satz 5 wird durch die Ergänzung der Wörter „anhand der ermittelten Gesamtergebnisse“ klargestellt, wie die Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln ist.</p> <p>Der neue Satz 6 soll klarstellen, dass das Ergebnis des Auswahlverfahrens maßgeblich für die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg ist. Er ist an entsprechende Regelungen über das Auswahlverfahren in verschiedenen Vorbereitungsdienstverordnungen angelehnt (z.B. § 20 Absatz 3 Satz 2 GDBNDVerfSchVDV). Die Klarstellung ist erforderlich, da in der Praxis im Rahmen der Auswahl teil-</p>

<p>weitere Vorstellung vor der Auswahlkommission von den in den schriftlichen Aufgaben erzielten Ergebnissen abhängig machen. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Die Teilnahme ist erfolglos, wenn sie nicht mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen wurde.</p>	<p>schriftlichen Aufgaben erzielten Ergebnissen abhängig machen. Für jedes Auswahlverfahren ist <b>anhand der ermittelten Gesamtergebnisse</b> eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. <b>Die Rangfolge ist für die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg maßgeblich.</b> Die Teilnahme ist erfolglos, wenn sie nicht mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen wurde.</p>	<p>weise nicht nur auf das Ergebnis des Auswahlverfahrens abgestellt wird, sondern auch auf die dienstliche Beurteilung. Die dienstliche Beurteilung ist allerdings lediglich dafür entscheidend, welche Person überhaupt zum Auswahlverfahren für den Aufstieg zuzulassen ist. Die Auswahl selbst hat im Anschluss dann anhand der im Auswahlverfahren erbrachten Leistungen zu erfolgen. Denn im Auswahlverfahren wird geprüft, ob die bewerbende Person für die vorgesehene Laufbahn geeignet ist.</p>
<p>(5) Die zuständige Dienstbehörde kann auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen und sonstiger Anforderungen eine Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren treffen.</p>		
<p>(6) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission. Sie kann diese Befugnis auf eine andere Behörde übertragen.</p>		
<p><b>§ 37 Teilnahme an Vorbereitungsdiens-</b> <b>ten</b></p>	<p><b>§ 37 Teilnahme an Vorbereitungsdiens-</b> <b>ten</b></p>	
<p>(1) Nehmen die Beamtinnen und Beamten nach erfolgreichem Auswahlverfahren an einem fachspezifischen Vorbereitungsdienst teil, sind die für die Referendarinnen, Referendare, Anwärterin-</p>		



<p>nen und Anwärter im fachspezifischen Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen zu Ausbildung und Prüfung entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>(2) Ist der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Studienzeit beschränkt, regeln die <b>Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</b> die Voraussetzungen des Aufstiegs.</p>	<p>(2) Ist der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Studienzeit beschränkt, regeln die <b>Rechtsverordnungen über besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste nach § 26 des Bundesbeamtengesetzes</b> die Voraussetzungen des Aufstiegs.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p><b>§ 38 Fachspezifische Qualifizierungen</b></p>	<p><b>§ 38 Fachspezifische Qualifizierungen</b></p>	
<p>(1) Fachspezifische Qualifizierungen dauern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den Aufstieg in den mittleren Dienst mindestens ein Jahr und sechs Monate und</li> <li>2. für den Aufstieg in den gehobenen Dienst mindestens zwei Jahre.</li> </ol>		
<p>(2) Die fachtheoretische Ausbildung soll für den Aufstieg in den mittleren Dienst sechs Monate und für den Aufstieg in den gehobenen Dienst acht Monate nicht unterschreiten. Sie kann für den Aufstieg in den gehobenen Dienst zum Teil berufsbegleitend durchgeführt werden. Die fachtheoretische Ausbildung</p>	<p>(2) Die fachtheoretische Ausbildung soll für den Aufstieg in den mittleren Dienst sechs Monate und für den Aufstieg in den gehobenen Dienst acht Monate nicht unterschreiten. Sie kann für den Aufstieg in den gehobenen Dienst zum Teil berufsbegleitend durchgeführt werden. Die fachtheoretische Ausbildung vermittelt entsprechend den</p>	<p>Die Änderung in den Sätzen 4 und 5 dient der sprachlichen Harmonisierung innerhalb der BLV (vgl. § 10a) und der Vorbereitungsdienstverordnungen. Der Begriff „Keistungstest“ wird bereits in § 7 GntDAIVAufstVwV verwendet.</p> <p>Mit dem neu angefügten Satz wird klargestellt, dass das Aufstiegsverfahren beendet ist, wenn Leistungstests endgültig nicht bestanden werden. Die Regelung orientiert sich an bestehenden Regelungen.</p>

<p>vermittelt entsprechend den Anforderungen der Laufbahn Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie</li> <li>2. Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Verfassungs- und Europarecht,</li> <li>b) allgemeines Verwaltungsrecht,</li> <li>c) Recht des öffentlichen Dienstes,</li> <li>d) Haushaltsrecht,</li> <li>e) bürgerliches Recht,</li> <li>f) Organisation der Bundesverwaltung,</li> <li>g) Aufgaben des öffentlichen Dienstes sowie</li> <li>h) wirtschaftliches Verwaltungshandeln.</li> </ol> </li> </ol> <p>Die Teilnahme an der fachtheoretischen Ausbildung ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Leistungsnachweise, die vor Beginn des Aufstiegsverfahrens erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden.</p>	<p>Anforderungen der Laufbahn Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie</li> <li>2. Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Verfassungs- und Europarecht,</li> <li>b) allgemeines Verwaltungsrecht,</li> <li>c) Recht des öffentlichen Dienstes,</li> <li>d) Haushaltsrecht,</li> <li>e) bürgerliches Recht,</li> <li>f) Organisation der Bundesverwaltung,</li> <li>g) Aufgaben des öffentlichen Dienstes sowie</li> <li>h) wirtschaftliches Verwaltungshandeln.</li> </ol> </li> </ol> <p>Die Teilnahme an der fachtheoretischen Ausbildung ist durch <b>Leistungstests</b> zu belegen. <b>Leistungstests</b>, die vor Beginn des Aufstiegsverfahrens erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden.</p> <p><b>Hat eine Person einen Leistungstest endgültig nicht bestanden, so ist für sie das Aufstiegsverfahren beendet.</b></p>	<p>gen zur Aufstiegsausbildung wie z.B. § 12 Satz 3 GntDAIVAufstVwV. Endgültig nicht bestanden ist ein Leistungstest dann, wenn auch entsprechende Wiederholungsprüfungen – soweit jeweils vorgesehen – nicht bestanden sind.</p>
<p>(3) Während der berufspraktischen Einführung werden die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrgenommen. Sie schließt mit einer dienstlichen</p>		

<p>Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der nächsthöheren Laufbahn bewährt hat. Beim Aufstieg in den mittleren Dienst kann die berufspraktische Einführung um höchstens sechs Monate verkürzt werden, wenn die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit hinreichende für die neue Laufbahn qualifizierende Kenntnisse erworben haben.</p>		
<p>(4) Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm beauftragter unabhängiger Ausschuss stellt nach einer Vorstellung der Beamtin oder des Beamten fest, ob die fachspezifische Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen ist. Mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses kann die oberste Dienstbehörde oder können von ihr bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörden das Feststellungsverfahren selbst regeln und durchführen. Das Feststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden.</p>		
<p><b>§ 39 Teilnahme an Hochschulausbildungen</b></p>		
<p>(1) Die Aufstiegsausbildung kann auch außerhalb eines fachspezifischen Vor-</p>		

<p>bereitungsdienstes in einem Studiengang an einer Hochschule erfolgen, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht.</p>		
<p>(2) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst setzt ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in der nächsthöheren Laufbahn voraus.</p>		
<p>(3) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst setzt ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in der nächsthöheren Laufbahn voraus.</p>		
<p>(4) Die berufspraktische Einführung schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der nächsthöheren Laufbahn bewährt hat.</p>		
<p>(5) Das Aufstiegsverfahren kann auf die berufspraktische Einführung von einem Jahr beschränkt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die in der Ausschreibung geforderte Hochschulausbil-</p>		

<p>dung und das Auswahlverfahren nach § 36 erfolgreich durchlaufen hat.</p>		
<p>(6) Die obersten Dienstbehörden können für den Aufstieg Studiengänge einrichten und für diese durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften erlassen.</p>		
<p><b>§ 40 Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn</b></p>		
<p>Nach Erwerb der Befähigung für die höhere Laufbahn wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der neuen Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungssamt darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe verliehen werden.</p>		
<p><b>§ 41 Erstattung der Kosten einer Aufstiegsausbildung</b></p>		
<p>Hat eine Beamtin oder ein Beamter an einer fachspezifischen Qualifizierung oder an einer Hochschulausbildung teilgenommen, muss sie oder er im Fall einer Entlassung die vom Dienstherrn getragenen Kosten der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulaus-</p>		

<p>bildung erstatten, wenn sie oder er nicht eine Dienstzeit von der dreifachen Dauer der fachspezifischen Qualifizierung oder des Studiums geleistet hat. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Beamtin oder den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.</p>		
<p><b>§ 42 Laufbahnwechsel</b></p>		
<p>(1) Der Wechsel in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe ist aus dienstlichen Gründen zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die andere Laufbahn besitzt.</p>		
<p>(2) Der Erwerb der Befähigung für die andere Laufbahn setzt eine Qualifizierung voraus, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im einfachen Dienst drei Monate,</li> <li>2. im mittleren Dienst ein Jahr und</li> <li>3. im gehobenen und höheren Dienst ein Jahr und sechs Monate</li> </ol> <p>nicht unterschreiten darf. Während der Qualifizierung müssen der Beamtin oder dem Beamten die für die Laufbahn erforderlichen Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen vermittelt werden.</p>		
<p><b>§ 43 Wechsel von Wissenschaftlerin-</b></p>		

nen und Wissenschaftlern		
<p>Wenn sie die Befähigung für die vorge- sehene Laufbahn besitzen, können Beamtinnen und Beamten der Besol- dungsgruppe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. W 1 oder C 1 der Bundesbesol- dungsordnungen W oder C Ämter der Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A,</li> <li>2. W 2 oder C 2 der Bundesbesol- dungsordnungen W oder C nach vier Jahren Ämter der Besoldungs- gruppe A 14 der Bundesbesol- dungsordnung A,</li> <li>3. W 2 oder C 2 der Bundesbesol- dungsordnungen W oder C nach fünf Jahren Ämter der Besoldungs- gruppe A 15 der Bundesbesol- dungsordnung A,</li> <li>4. W 2 oder C 3 der Bundesbesol- dungsordnungen W oder C nach sechs Jahren Ämter der Besol- dungsgruppen A 16 oder B 2 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,</li> <li>5. W 3 oder C 4 der Bundesbesol- dungsordnungen W oder C nach sieben Jahren Ämter der Besol- dungsgruppen B 3 oder B 4 der</li> </ol>		

Bundesbesoldungsordnung B übertragen werden.		
<b>§ 44 Wechsel von einem anderen Dienstherrn</b>	<b>§ 44 Wechsel von einem anderen Dienstherrn</b>	
(1) Beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten und früheren Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis beim Bund sowie bei <b>sonstigen</b> bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die §§ 6 bis 9 und die §§ 18 bis 27 entsprechend anzuwenden.	(1) Beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten und früheren Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis beim Bund sowie bei sonstigen bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die §§ 6 bis 9 und die §§ 18 bis <b>26</b> entsprechend anzuwenden.	Das Wort „sonstigen“ wird zur Angleichung der Vorschrift an § 2 BBG gestrichen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Der Verweis auf § 27 ist im Rahmen des § 44 zu streichen, da es sich bei § 27 um ein internes Stellenbesetzungsverfahren handelt, das sich lediglich an vorhandene Beamtinnen und Beamte des Bundes richtet und daher bei der Übernahme von Landesbeamtinnen und Landesbeamten nicht zur Anwendung kommen kann.
(2) Die Probezeit gilt als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte bei anderen Dienstherrn nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat.	(2) <b>Auf die Mindestprobezeit und auf die Probezeit sind die Zeiten anzurechnen, in denen sich die Beamtin oder der Beamte, nachdem sie oder er die Laufbahnbefähigung erworben hat, bei einem anderen Dienstherrn in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat.</b>	Mit der neugefassten Regelung zur Probezeit hat die Behörde bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die zum Bund wechseln, bereits im Land absolvierte Zeiten einer Probezeit auf die Probezeit beim Bund anzurechnen. Erfasst werden sowohl vollständig abgeleitete Zeiten (wie bereits nach geltendem Recht) als auch Teilzeiten einer Probezeit, so dass die Probezeit beim Bund um entsprechende Teilzeiten zu verkürzen ist. Dies gilt nur für Zeiten, in denen sich die Landesbeamtin oder der Landesbeamte auch bewährt hat. Eine Anrechnung hat auch auf die Mindestprobezeit zu erfolgen, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.
<b>§ 45 Internationale Verwendungen</b>		
Erfolgreich absolvierte hauptberufliche Tätigkeiten in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen		



<p>Einrichtung, in der Verwaltung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union während einer Beurlaubung nach § 6 Absatz 1 der Sonderurlaubsverordnung sind besonders zu berücksichtigen, wenn Erfahrungen und Kenntnisse im internationalen Bereich für den Dienstposten wesentlich sind. Sie dürfen sich im Übrigen nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten auswirken.</p>		
<p><b>§ 46 Personalentwicklung</b></p>		
<p>(1) Als Grundlage für die Personalentwicklung sind Personalentwicklungskonzepte zu erstellen. Über die Gestaltung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p>		
<p>(2) Im Rahmen der Personalentwicklungskonzepte sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Dazu gehören zum Beispiel</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die dienstliche Qualifizierung,</li> <li>2. die Führungskräfteentwicklung,</li> </ol>		

<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Kooperationsgespräche,</li> <li>4. die dienstliche Beurteilung,</li> <li>5. Zielvereinbarungen,</li> <li>6. die Einschätzung der Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie</li> <li>7. ein die Fähigkeiten und Kenntnisse erweiternder regelmäßiger Wechsel der Verwendung, insbesondere auch in Tätigkeiten bei internationalen Organisationen.</li> </ol>		
<p><b>§ 47 Dienstliche Qualifizierung</b></p>		
<p>(1) Die dienstliche Qualifizierung ist zu fördern. Qualifizierungsmaßnahmen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erhaltung und Fortentwicklung der Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens und</li> <li>2. der Erwerb ergänzender Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten und für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben.</li> </ol> <p>Die dienstliche Qualifizierung wird durch zentral organisierte Fortbildungsmaßnahmen der Bundesregierung geregelt, soweit sie nicht besonderen Fortbildungseinrichtungen einzelner oberster</p>		

<p>Dienstbehörden obliegt. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die Behörden bei der Entwicklung von Personalentwicklungskonzepten und bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen.</p>		
<p>(2) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an dienstlichen Qualifizierungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 teilzunehmen.</p>		
<p>(3) Den Beamtinnen und Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an dienstlichen Qualifizierungen nach Absatz 1 Nummer 2 teilzunehmen, sofern das dienstliche Interesse gegeben ist. Die Beamtinnen und Beamten können von der oder dem zuständigen Vorgesetzten vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.</p>		
<p>(4) Bei der Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen ist die besondere Situation der Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten, mit Teilzeitarbeit und Telearbeitsplätzen zu berücksichtigen. Insbesondere ist die gleichberechtigte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe</p>		

entgegenstehen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die obersten Dienstbehörden bei der Entwicklung und Fortschreibung dieser Qualifizierungsmaßnahmen.		
(5) Beamtinnen und Beamte, die durch Qualifizierung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, in Abstimmung mit der Dienstbehörde ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.		
<b>§ 48 Regelbeurteilung, Anlassbeurteilung</b>	<b>§ 48 Regelbeurteilung, Anlassbeurteilung</b>	
(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind regelmäßig spätestens alle drei Jahre oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen.	(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen.	Redaktionelle Änderung.
(2) Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung können zugelassen werden, wenn eine dienstliche Beurteilung nicht zweckmäßig ist. Dies ist insbesondere	(2) Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung können zugelassen werden, wenn eine dienstliche Beurteilung nicht zweckmäßig ist. Dies ist insbesondere in herausge-	Die Streichung soll klarstellen, dass auch Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit befinden bzw. bei denen absehbar ist, dass sie sich zum Zeitpunkt einer anstehenden Beförderungsauswahl in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden, auch regelbeur-

<p><b>während der laufbahnrechtlichen Probezeit und</b> in herausgehobenen Führungsfunktionen der Fall. Die §§ 28 bis 31 bleiben unberührt.</p>	<p>hobenen Führungsfunktionen der Fall. Die §§ 28 bis 31 bleiben unberührt.</p>	<p>teilt werden können, wenn dies aus Sicht der Dienststelle zweckmäßig ist. Mit der bisherigen Formulierung ist dies nach derzeitiger Rechtsprechung des BVerwG nicht mehr möglich (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Mai 2019, 2 A 15.17, Rn. 66 ff.). Die Möglichkeit, diese Beamtinnen und Beamten in eine anstehende Regelbeurteilungsrunde bei der die Quotierung nach § 50 Absatz 2 BLV einzuhalten ist miteinzubeziehen, soll mit der Änderung wieder eröffnet werden. Satz 3 der Regelung stellt dabei weiterhin sicher, dass neben einer etwaigen Regelbeurteilung, eine Beurteilung über die erfolgreiche Bewährung nach § 28 Absatz 4 BLV erfolgen muss.</p>
<p><b>§ 49 Inhalt der dienstlichen Beurteilung</b></p>		
<p>(1) In der dienstlichen Beurteilung sind die fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten nachvollziehbar darzustellen sowie Eignung und Befähigung einzuschätzen.</p>		
<p>(2) Die fachliche Leistung ist insbesondere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Beamtinnen oder Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen. Soweit Zielvereinbarungen getroffen werden, soll der Grad der Zielerreichung in die Gesamtwertung der dienstlichen Beurteilung einfließen.</p>		
<p>(3) Die Beurteilung schließt mit einem</p>		

<p>Gesamturteil und einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung. Sie bewertet die Eignung für Leitungs- und Führungsaufgaben, wenn entsprechende Aufgaben wahrgenommen werden, und kann eine Aussage über die Eignung für Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn enthalten.</p>		
<p><b>§ 50 Beurteilungsverfahren und Beurteilungsmaßstab</b></p>		
<p>(1) Die dienstlichen Beurteilungen erfolgen nach einem einheitlichen Beurteilungsmaßstab unter Berücksichtigung der Anforderungen des Amtes und in der Regel von mindestens zwei Personen. Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens, insbesondere die Zahl der Beurteilerinnen und Beurteiler sowie gegebenenfalls die Rolle und Verantwortlichkeit mitwirkender Berichterstellerinnen und Berichtersteller, regeln die obersten Dienstbehörden in den Beurteilungsrichtlinien. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p>		
<p>(2) Der Anteil der Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe oder einer Funktionsebene, die beurteilt werden, soll bei der höchsten Note zehn Prozent und bei der zweithöchsten Note</p>		

<p>zwanzig Prozent nicht überschreiten. Im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit ist eine Überschreitung um jeweils bis zu fünf Prozentpunkte möglich. Ist die Bildung von Richtwerten wegen zu geringer Fallzahlen nicht möglich, sind die dienstlichen Beurteilungen in geeigneter Weise entsprechend zu differenzieren.</p>		
<p>(3) Die dienstliche Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.</p>		
<p>(4) Das Ergebnis eines Beurteilungsdurchgangs soll den Beurteilten in Form eines Notenspiegels in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Hierbei soll der Anteil an Frauen, Männern, Teilzeit- und Telearbeitskräften und schwerbehinderten Menschen jeweils gesondert ausgewiesen werden, wenn die Anonymität der Beurteilungen gewahrt bleibt.</p>		
<p><b>§ 51 Überleitung der Beamtinnen und Beamten</b></p>	<p><b>§ 51 Überleitung der Beamtinnen und Beamten</b></p>	
<p>(1) Beamtinnen und Beamte, die sich</p>		

<p>beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits in einer Laufbahn befinden, die in § 35 Absatz 8 oder den Anlagen 1 bis 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, genannt wird, besitzen die Befähigung für die in § 6 dieser Rechtsverordnung aufgeführte entsprechende Laufbahn. Welche Laufbahnen sich entsprechen, ist in Anlage 4 festgelegt. Im Übrigen besitzen sie die Befähigung für eine in § 6 dieser Rechtsverordnung aufgeführte Laufbahn, die ihrer Fachrichtung entspricht.</p>		
<p>(2) Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung in Laufbahnen des Post- und Fernmeldedienstes oder der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung befinden, besitzen auch die Befähigung für eine in § 6 dieser Rechtsverordnung aufgeführte Laufbahn, die ihrer Fachrichtung entspricht.</p>		
<p>(3) Beamtinnen und Beamte, die sich am 26. Januar 2017 in den Laufbahnen</p>	<p>3) Beamtinnen und Beamte, die sich am 26. Januar 2017 in <b>einer der</b> Laufbahnen des</p>	



<p>des tierärztlichen Dienstes befinden, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlichen sowie tierärztlichen Dienstes in ihrer bisherigen Laufbahngruppe.</p>	<p>tierärztlichen <b>Dienstes oder des agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlichen</b> Dienstes befinden, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlichen sowie tierärztlichen Dienstes in ihrer bisherigen Laufbahngruppe.</p>	
<p>(4) Amtsbezeichnungen, die beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung geführt werden, können bis zur Übertragung eines anderen Amtes weitergeführt werden.</p>		
<p><b>§ 52 Vorbereitungsdienste</b></p>		
<p>(1) Die in Anlage 2 aufgeführten obersten Dienstbehörden erlassen nach § 10 die den jeweiligen fachspezifischen Vorbereitungsdienst regelnden Rechtsverordnungen bis zum 31. Dezember 2018. Bis zum Inkrafttreten der den jeweiligen fachspezifischen Vorbereitungsdienst regelnden Rechtsverordnungen sind die entsprechend geltenden Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund des § 2 Absatz 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar</p>		

<p>2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, erlassen wurden, in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Regelungen zu den Ämtern der Laufbahn weiter anzuwenden.</p>		
<p>(2) Auf Beamtinnen und Beamte, deren Vorbereitungsdienst vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begonnen hat, ist unabhängig vom Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung weiter anzuwenden, die aufgrund des § 2 Absatz 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, erlassen wurde.</p>		
<p><b>§ 53 Beamtenverhältnis auf Probe</b></p>		
<p>(1) Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 12. Februar 2009 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, gelten anstelle der §§ 28 bis 31 die §§ 7 bis 10 und § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459,</p>		

<p>2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, mit der Maßgabe, dass sich die Probezeit nicht durch Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit verlängert und § 19 Absatz 4 entsprechend anzuwenden ist.</p>		
<p>(2) Auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 26. Februar 2013 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, ist § 29 in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.</p>		
<p><b>§ 54 Aufstieg</b></p>		
<p>(1) Auf Beamtinnen und Beamte, die bis zum 31. Dezember 2015 nach § 54 Absatz 2 Satz 1 der bis zum 26. Januar 2017 geltenden Fassung erfolgreich an einer Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Aufstieg teilgenommen haben oder die zum Aufstieg zugelassen worden sind, sind die §§ 33 bis 33b der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, weiterhin anzuwenden.</p>		

<p>(2) Auf Beamtinnen und Beamte, die die Befähigung nach den §§ 23, 29 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung in der bis zum 9. Juli 2002 geltenden Fassung erworben haben, sind die §§ 23, 29 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung in der bis zum 9. Juli 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 33a Absatz 2 Satz 2 und 3 der Bundeslaufbahnverordnung in der bis zum 9. Juli 2002 geltenden Fassung können Ämter der Besoldungsgruppe A 9, A 13 oder A 16 der Bundesbesoldungsordnung A ohne Befähigungserweiterung zugeordnet werden.</p>		
<p>(3) Auf Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 5a der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, erfolgreich an dem für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren teilgenommen haben, ist anstelle des § 39 Absatz 5 dieser Verordnung der § 5a der Bundeslaufbahnverord-</p>		

<p>nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 28 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, anzuwenden.</p>		
<p><b>§ 55 Übergangsregelung zu § 27</b></p>		
<p>Auf Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen, ist § 27 Absatz 1 Nummer 3 bis zum 31. Dezember 2019 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der letzten zwei Beurteilungen eine Anlassbeurteilung erstellt werden kann.</p>		